

# Tierschutzbericht 2019

Bericht gemäß § 41a des Tierschutzgesetzes



## **Impressum**

### **Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)  
Stubenring 1, A-1010 Wien  
+43 1 711 00-0  
sozialministerium.at

### **Verlags- und Herstellungsort:** Wien

**Coverbild:** © istockphoto.com/Once Upon A Photo

**Layout & Druck:** BMASGK

**ISBN:** 978-3-85010-593-4

### **Alle Rechte vorbehalten:**

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMASGK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMASGK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgehen.

### **Bestellinfos:**

Kostenlos zu beziehen über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter der Telefonnummer +43 1 711 00-86 25 25 sowie unter [www.sozialministerium.at/broschuerenservice](http://www.sozialministerium.at/broschuerenservice).

## Inhalt

<b>1 Rechtssetzung in Österreich</b> .....	<b>6</b>
1.1 Tierschutzgesetz (TSchG).....	6
1.2 Verordnungen zum Tierschutzgesetz.....	8
1.3 Tiertransportgesetz.....	9
1.4 Verordnungen zum Tiertransportgesetz.....	10
1.5 Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist .....	10
1.6 Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes.....	10
<b>2 Tierschutz europa- und weltweit</b> .....	<b>11</b>
2.1 Europäische Union.....	11
2.1.1 Die neue Europäische Kontrollverordnung (EU) 2017/625.....	11
2.1.2 „Animal Welfare“- Plattform.....	12
2.1.3 Tierschutzreferenzzentren.....	14
2.1.4 Präsidentschaft 2. Halbjahr 2018.....	14
2.2 OIE – Weltorganisation für Tiergesundheit.....	16
<b>3 Ausgewählte Tierschutzthemen</b> .....	<b>17</b>
3.1 Öffentliches Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe von Tieren.....	17
3.2 Zuchtkatzen.....	18
3.3 Schwanzkupieren bei Schweinen.....	20
3.4 Tiertransporte bei hohen Temperaturen.....	21
<b>4 Tierschutzgremien</b> .....	<b>22</b>
4.1 Tierschutzrat.....	22
4.2 Vollzugsbeirat.....	23
4.3 Tierschutzkommission.....	24

<b>5 Tierschutzstellen</b> .....	<b>25</b>
5.1 Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz.....	25
5.2 Koordinierungsstelle.....	26
<b>6 Tierschutzprojekte des BMASGK</b> .....	<b>27</b>
6.1 Forschungsprojekte.....	27
6.2 Förderungen im Rahmen des Tierschutzes .....	28
6.3 Finanzielle Unterstützung im Rahmen des Tierschutzes.....	29
6.4 Vergabe eines bundesweiten Tierschutzpreises.....	30
<b>7 Tierschutz macht Schule</b> .....	<b>31</b>
7.1 Tätigkeiten 2017.....	31
7.2 Tätigkeiten 2018.....	32
<b>8 Tierschutzombudsleute – Berichte</b> .....	<b>34</b>
8.1 Burgenland (gekürzt durch das BMASGK).....	34
8.2 Kärnten.....	37
8.3 Niederösterreich.....	40
8.4 Oberösterreich.....	41
8.5 Salzburg (gekürzt durch das BMASGK).....	43
8.6 Steiermark.....	46
8.7 Tirol.....	49
8.8 Vorarlberg (gekürzt durch das BMASGK).....	51
8.9 Wien.....	55
<b>9 Evaluierung im Hinblick auf Vollzug</b> .....	<b>57</b>
9.1 Kontrollen der Tierhaltung in den landwirtschaftlichen Betrieben .....	57
9.1.1 Tierschutzkontrollbericht Österreich 2017.....	57
9.1.2 Tierschutzkontrollbericht Österreich 2018.....	60
9.2 Kontrollen gemäß § 4 der Tierschutzkontrollverordnung.....	63

9.3 Kontrollen gemäß Tiertransportgesetz.....	64
Kontaktstelle Tiertransport.....	64
Tiertransportkontrollen in Österreich 2017 und 2018.....	65
Tiertransportkontrollen 2017.....	65
Tiertransportkontrollen 2018.....	67
9.4 Bericht gemäß § 4 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (BGBl. I Nr. 19/2010).....	69
<b>10 Anhang.....</b>	<b>71</b>
10.1 Republik Österreich.....	71
10.2 Europäische Union.....	72
<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>74</b>

# 1 Rechtssetzung in Österreich

## 1.1 Tierschutzgesetz (TSchG)

Mit dem bundeseinheitlichen Tierschutzgesetz, welches am 1. Jänner 2005 in Kraft getreten ist, wurde Österreich im Bereich Tierschutz zu einem Vorreiter und Vorbild innerhalb der Europäischen Union. Seither ist für die Gesetzgebung der Bund zuständig, die Vollziehung ist jedoch ausschließlich Angelegenheit der Länder. Zuständig ist in erster Instanz die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Seit der Einführung des bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes in Österreich hat sich die gesellschaftspolitische Bedeutung des Themas – insbesondere im Nutztierbereich – weiterentwickelt, sodass einzelne Regelungen der neuen Auffassung anzupassen waren. Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2017 erfolgte eine umfangreiche Novelle des Tierschutzgesetzes. Folgende Zielsetzungen wären dabei hervorzuheben:

- Klarstellung, dass im Nutztierbereich auch eine Regelung möglich ist, bei der zwar die notwendige Betäubung durch den Tierarzt erfolgt, der Eingriff selbst aber durch eine sachkundige Person vorgenommen wird;
- Klare Regelung der Rechtspersönlichkeit der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz und Schaffung der Möglichkeit ihr weitere Aufgaben zu übertragen (z. B. Kontaktstelle für Tierschutz bei der Schlachtung; Mitarbeit bei der Erstellung von Handbüchern und Checklisten, Abhaltung von Fachveranstaltungen etc.);
- Verbesserung der Rechtsstellung der Tierschutzombudspersonen durch Möglichkeit der Revisionserhebung beim Verwaltungsgerichtshof und Akteneinsicht bei den Strafgerichten in Tierschutzvergehen;
- Klarstellung, dass der rechtmäßige Einsatz von Diensthunden und die erforderliche Ausbildung dazu keine Tierquälerei darstellen;
- Klarstellung, dass das Führen von Hunden an der Leine, das Anbinden im Rahmen von rechtskonformen Ausbildungsmaßnahmen, Katastropheneinsätzen oder Einsätzen als Dienst- oder Begleithund sowie das kurzfristige Anbinden von mitgeführten Hunden vor Plätzen oder Gebäuden, die mit Hunden nicht betreten werden dürfen, keine verbotene Anbindehaltung ist;
- Einführung der verpflichtenden Kennzeichnung von Zuchtkatzen mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips durch einen Tierarzt zur Identifizierung von Zuchtkatzen;
- Klarstellung, dass gemäß § 31 Abs.1 nicht nur gewerbliche, sondern alle wirtschaftlichen Tierhaltungen einer Bewilligung bedürfen;
- Klare Regelungen zum Verfall (§§ 37, 39 und 40) im Sinne eines praktikableren Vollzugs sowie weitere – u. a. vom Tierschutzrat oder seinen Arbeitsgruppen angeregten – Änderungen, die der Klarstellung dienen.

Eine weitere Novellierung erfolgte durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 148/2017, wodurch das öffentliche Feilbieten von Tieren im Fall der Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere mit einem Alter von mehr als sechs Monaten bzw. für Hunde und Katzen, bei denen die bleibenden Eckzähne bereits ausgebildet sind, die nicht bei ihrem bisherigen Halter bleiben können oder dürfen, gestattet wurde. Dabei ist nachzuweisen, dass Hunde seit mindestens sechzehn Wochen in der Heimtierdatenbank gemeldet sind.

Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2018, das am 21. Dezember 2018 kundgemacht wurde und am 1. Jänner 2019 in Kraft trat, wird unter anderem die Haltung von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen verboten. Zoofachhandlungen mit aufrechten Bewilligungen (bis 30. September 2018 erteilt) für die Haltung von Hunden und Katzen zum Zweck des Verkaufs dürfen von dieser Bewilligung bis 31. Dezember 2019 Gebrauch machen.

Weiters wird klargestellt, dass Unternehmen, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Personen oder Vereine, bei der Abgabe von Heimtieren gleichermaßen sicherstellen müssen, dass diese Tiere im Falle einer Rückgabe aus gewährleistungsrechtlichen Gründen tierschutzgerecht untergebracht werden können. Dabei kann die Unterbringung innerhalb des eigenen Betriebs bzw. der eigenen Einrichtung oder durch die Verpflichtung Dritter erfolgen.

Wer ohne Haltung in Österreich mit Heimtieren handelt oder diese vermitteln will, bedarf einer Bewilligung. Diese Bewilligung wird erteilt, wenn die Tiere innerhalb der Gewährleistungsfrist zurückgenommen werden können, die geltenden Tierschutz- und Tierseuchenbestimmungen eingehalten werden können und durch Versicherung eine allenfalls erforderliche Rückerstattung des Kaufpreises oder der Kosten für die notwendige Behandlung der Tiere sichergestellt wird.

Hinsichtlich der allenfalls erforderlichen Tötung von Tieren invasiver Arten oder anderer Tiere, deren Zahl aus naturschutzrechtlichen Gründen zu dezimieren ist, wird klargestellt, dass Entscheidungen der zuständigen Behörden einen vernünftigen Grund darstellen und die fachgerechte Tötung durch besonders geschulte Personen erfolgen muss.

Das bestehende Verbot der Durchführung von rituellen Schlachtungen außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen bzw. Bewilligungen wurde klar als Straftatbestand dargestellt und das Verbot ausdrücklich formuliert.

Auf Wunsch des Vollzugsbeirates wurde der Begriff „Lama“ durch den Überbegriff „Neuweltkamelide“ ersetzt. Dadurch wird klargestellt, dass auch Alpakas unter die Bestimmungen der 1. THVO fallen.

Durch die im Vollzug der am 1. Juli 2018 In Kraft getretenen Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung aufgetauchten Fragestellungen erschien es notwendig die Begriffe „Betriebsstätte“ und „sonstige wirtschaftliche Tätigkeit“ im Tierschutzgesetz zu definieren.

## 1.2 Verordnungen zum Tierschutzgesetz

Zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben sieht das Tierschutzgesetz zahlreiche Verordnungsermächtigungen vor. Folgende 10 Verordnungen traten bereits mit 1. Jänner 2005 gleichzeitig mit dem Tierschutzgesetz in Kraft:

- 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004)
- 2. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 486/2004)
- Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (BGBl. II Nr. 487/2004)
- Tierschutz-Schlachtverordnung (BGBl. II Nr. 488/2004)
- Tierschutz-Zirkusverordnung (BGBl. II Nr. 489/2004)
- Tierheim-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2004)
- Zoo-Verordnung (BGBl. II Nr. 491/2004)
- Tierschutz-Kontrollverordnung (BGBl. II Nr. 492/2004)
- Tierschutz-Veranstaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 493/2004)
- Diensthunde-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 494/2004)

2011 bzw. 2012 kamen folgende Verordnungen dazu:

- Tierschutzrat-Geschäftsordnung (BGBl. II Nr. 90/2011)
- Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden (BGBl. II Nr. 56/2012)
- Fachstellen-/Haltungssystemverordnung (BGBl. II Nr. 63/2012)

2015 bzw. 2016 traten mit BGBl. II Nr. 312/2015 die Tierschutz-Schlachtverordnung sowie mit BGBl. II Nr. 70/2016 die Verordnung betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs in Kraft.

Durch BGBl. II Nr. 151/2017 wurde die Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung kundgemacht. Ziel dieser Novelle war es Eingriffe an Nutztieren nur nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchzuführen. Bestehende tierartenbezogene Unterschiede sollten reduziert werden. Die Richtlinie 2007/43/EG vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern war bis zum 30. Juni 2010 umzusetzen. Die 1. Tierhaltungsverordnung enthielt zwar bereits Regelungen für Mastgeflügel, die jedoch im Hinblick auf die Richtlinie 2007/43/EG geringfügig anzupassen waren. Ziel dieser Novelle war weiters dem Unionsrecht entsprechende innerstaatliche Vorschriften, die einerseits Tierschutzanliegen Rechnung tragen, und es andererseits österreichischen Landwirten ermöglichen, in Berücksichtigung der Regelungen in den anderen Mitgliedstaaten weiterhin wirtschaftlich zu produzieren, festzulegen.

Am 29. Juni 2018 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über Mindestanforderungen zum Schutz von Tieren in besonderen Haltungen (Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung) im BGBl. II Nr. 139/2018



kundgemacht. Die Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung regelt die Haltung von Tieren in Tierheimen, Tierpensionen, Tierasylen bzw. Gnadenhöfen sowie im Rahmen einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten. „Sonderhaltungen“ im Sinne der Verordnung sind somit alle Haltungen von Tieren, die nicht ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken oder dem privaten Interesse am gehaltenen Tier dienen, einer Bewilligung bedürfen und keinen anderen Regelungen unterliegen (z. B. Zoo). Die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit betrifft Zoofachhandlungen und vergleichbare Einrichtungen. Tierschutzvereine, die über eine Einrichtung zur Haltung von Tieren im Inland verfügen, sowie Züchter, die zwar nicht gewerblich aber auch nicht lediglich als Hobbyzüchter in geringem Umfang tätig sind, fallen als sonstig wirtschaftlich Tätige unter die Bestimmungen der Verordnung. Diese Einrichtungen dürfen nach erteilter Bewilligung ihre Tiere öffentlich zum Kauf oder zur Abgabe anbieten.

Die Haltung von Tieren in sogenannten „Pflegestellen“ ist keine Sonderhaltung sondern hat nach der 1. oder 2. Tierhaltungsverordnung zu erfolgen. Bewilligte Betriebe dürfen sich jedoch auch Pflegestellen als „Außenstellen“ bedienen.

Ziel der Verordnung ist es, Begrifflichkeiten klar darzulegen sowie klarzustellen, für welche Tätigkeiten bzw. Einrichtungen welche rechtlichen Anforderungen gelten. Dabei wurden insbesondere Empfehlungen des Tierschutzrates berücksichtigt.

Durch BGBl. II Nr. 341/2018 wurde am 18. Dezember 2018 die Novelle der 2. Tierhaltungsverordnung kundgemacht, wodurch die Haltung von Braunbären als Ausnahme vom Verbot der Haltung bestimmter Wildtiere in § 9 gestrichen wurde. Dadurch wurde dem Beschluss des Tierschutzrates vom 8. Mai 2018, der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu empfehlen, ein rechtliches Verbot der Privathaltung von Braunbären in Österreich umzusetzen, Rechnung getragen. Zur Klarstellung, dass die Mindestanforderungen an die Kaninchenhaltung abschließend in der 1. THVO geregelt sind, war der entsprechende Verweis in der 2. THVO zu streichen.

### **1.3 Tiertransportgesetz**

Das „Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen“ wurde mit BGBl. I Nr. 54/2007 mit 31. Juli 2007 kundgemacht. Seit Inkrafttreten des österreichischen Tiertransportgesetzes erfolgten keine Novellen, zumal auch die zugrundeliegende EU-Verordnung seit ihrer Erstellung inhaltlich unverändert ist.

## 1.4 Verordnungen zum Tiertransportgesetz

Für die Durchführung von Transporten von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen oder Hausgeflügel ist gemäß Art.17 der Verordnung (EG) Nr.1/2005 der Nachweis einer fachlichen Befähigung („Befähigungsnachweis“) vorgeschrieben.

In der Tiertransport-Ausbildungsverordnung – TTAusbVO, BGBl. II Nr. 92/2008 idGF. – wurden vom BMGF die näheren Bestimmungen zur Ausgestaltung und Durchführung entsprechender Lehrgänge und Prüfungen vorgegeben. Weiteres liefert die TTAusbVO Vorgaben zur Ausbildung von Tiertransportinspektorinnen und Tiertransportinspektoren und enthält eine Meldeverpflichtung an die Kontaktstelle des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bei einem allfälligen Entzug von Befähigungsnachweisen.

## 1.5 Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist

Am 26. März 2010 erfolgte die Kundmachung des Gesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (BGBl. I Nr. 19/2010) mit dem Ziel einen wirksamen Vollzug der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 (Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie Produkten, die diese Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft) und der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 (Handel mit Robbenerzeugnissen, und weiterer europarechtlicher Vorgaben in Bezug auf die Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten) sicherzustellen.

## 1.6 Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes

Für einen wirksamen Vollzug der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung bedurfte es der Festlegung nationaler Durchführungs- und Strafbestimmungen. Die Grundlage wurde mit dem Gesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes geschaffen (BGBl. I Nr. 47/2013).

# 2 Tierschutz europa- und weltweit

## 2.1 Europäische Union

### 2.1.1 Die neue Europäische Kontrollverordnung (EU) 2017/625

Die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) wurde am 15. März 2017 erlassen.

Artikel 95 regelt die Benennung von Referenzzentren der Europäischen Union für Tierschutz. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Referenzzentren der Europäischen Union für Tierschutz sind in Artikel 96 festgelegt. Die Benennungen erfolgen nach einem öffentlichen Auswahlverfahren und sind zeitlich befristet oder werden regelmäßig überprüft. Die Referenzzentren der Europäischen Union für Tierschutz sind unter anderem zuständig für die Bereitstellung wissenschaftlicher und technischer Kompetenz innerhalb ihres Aufgabenbereichs, für die Bereitstellung wissenschaftlicher und technischer Kompetenz für die Entwicklung und Anwendung der Tierschutzindikatoren, für die Entwicklung oder Koordinierung der Entwicklung von Verfahren für die Bewertung des Tierschutzniveaus und von Verfahren zur Steigerung des Tierschutzes, für die Durchführung wissenschaftlicher und technischer Studien zum Schutz von Tieren, die für kommerzielle oder wissenschaftliche Zwecke genutzt werden, für die Durchführung von Schulungen für das Personal der nationalen wissenschaftlichen Unterstützungsnetze und für die Verbreitung von Forschungsergebnissen und technischen Innovationen auf den Gebieten innerhalb ihres Aufgabenbereichs.

### 2.1.2 „Animal Welfare“- Plattform

Basierend auf den Forderungen des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union erfolgte am 24. Jänner 2017 von der Kommission der Beschluss zur Einrichtung der Expertengruppe der Kommission „Plattform für den Tierschutz“ (2017/C 31/12).

Ziel der Plattform ist die Kommission zu unterstützen und beizutragen, dass ein regelmäßiger Dialog über Angelegenheiten der Union, die sich direkt auf den Tierschutz beziehen (z. B. Durchsetzung von Rechtsvorschriften, Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Innovationen und bewährten Verfahren/Initiativen im Tierschutz sowie internationale Tierschutzmaßnahmen) stattfindet. Die im Jahr 2011 eingesetzte Expertengruppe für den Tierschutz wurde nicht mehr aufrechterhalten, da die Plattform das gleiche Mandat erhielt.

Die Plattform hat höchstens folgende 75 Mitglieder:

1. für den Tierschutz zuständige Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Nicht-EU-Länder, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind
2. Unternehmens- und Berufsorganisationen, die auf Unionsebene in der Lebensmittelversorgungskette tätig sind, sofern Tiere oder Tierprodukte involviert sind, oder die Tiere zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken halten
3. Organisationen der Zivilgesellschaft, die auf Unionsebene im Tierschutzbereich tätig sind
4. unabhängige Experten aus wissenschaftlichen Einrichtungen und Forschungsinstituten, die wissenschaftliche Maßnahmen im Tierschutzbereich durchführen, welche sich auf die Politik der Union auswirken
5. internationale zwischenstaatliche Organisationen, die im Tierschutzbereich tätig sind (OIE,FAO)
6. die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

Den Vorsitz über die Gruppe führt der Generaldirektor für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit oder dessen Stellvertreter.

Die Plattform tritt grundsätzlich mindestens zweimal jährlich am Sitz der Kommission zusammen sowie immer dann, wenn die Kommission dies für erforderlich hält. Die Teilnehmer an den Arbeiten der Expertengruppen und Untergruppen erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Das Europäische Parlament wird über die Arbeit der Plattform informiert.

Am 6. Juni 2017 erfolgte die konstituierende Sitzung. Hauptthemen waren die Geschäftsordnung, Aufgaben und Ziele der Plattform, allgemeine Stellungnahmen und Anregungen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen.

Die zweite Sitzung fand am 10. November 2017 statt. Hauptthemen waren der Tierschutz beim Transport (Der Beschluss zur Einrichtung einer kommissionsgeleiteten Unterarbeitsgruppe zu Tiertransporten wurde gefasst.) und Tierschutz bei den durch die Finanzkrise bzw. durch den Ausschluss aus der Lebensmittelkette unerwünschten Pferden.

Am 21. Juni 2018 fand das dritte Plattform-Treffen statt. Das Ergebnis der 1. Sitzung der Untergruppe Tierschutz beim Transport wurde präsentiert und die Untergruppe Tierschutz beim Schwein eingerichtet. Weiters wurde über die freiwillige Initiative zum Thema Tierschutz bei Nutzfischen und Tierschutz bei Pferden, über die Schlüsselstellung der EU bei der globalen Tierschutzförderung sowie über den EU-kooordinierten Kontrollplan von Online-Verkäufen von Hunden und Katzen berichtet. Slowenien informierte die Mitglieder, dass der Oberste Gerichtshof in Slowenien feststellte, dass das Verbot des betäubungslosen Schlachtens in Slowenien zulässig ist, da der Schutz der Tiere vor Grausamkeit zur öffentlichen Moral in Slowenien zählt und dies gemäß Art. 9 der Menschenrechtskonvention die Religionsfreiheit einschränken kann.

Die vierte Plattform-Sitzung fand am 19. November 2018 statt. Der ECA-Bericht (Sonderbericht Nr. 31/2018: Tierschutz in der EU: Schließung der Lücke zwischen ehrgeizigen Zielen und praktischer Umsetzung) der erstmals auch den Tierschutz erfasste und diesbezügliche Empfehlungen an die Kommission beinhaltet, wurde besprochen. Die Ergebnisse der zweiten Sitzung der Untergruppe Tierschutz beim Transport, das geplante DG SANTE Projekt „Qualitätskontrolle und Tierschutzindikatoren“ und die Fortschritte bei den freiwilligen Initiativen (Tierschutz bei Pferden, Tierschutz beim Hundehandel, Tierschutz bei Fischen) wurden vorgestellt. Eine freiwillige Initiativgruppe zum Thema Tierschutz bei Küken wurde beworben. Das Digital Tool der Plattform und das Tierschutzsystem in Neuseeland wurden präsentiert.

Zur Untersuchung spezifischer Fragen kann der Generaldirektor für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Untergruppen einsetzen, deren Mandat die Kommission festlegt. Untergruppen handeln in Einklang mit den horizontalen Bestimmungen und berichten an die Plattform. Sie werden nach Erfüllung ihres Mandats aufgelöst. Die Mitglieder von Untergruppen, die nicht Mitglieder der Plattform sind, werden über eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen ausgewählt.

Derzeit gibt es zwei Untergruppen:

### **1. Untergruppe Tierschutz beim Transport**

Das erste Treffen fand am 16. Mai 2018, das zweite Treffen am 17. Oktober 2018 in Grange, Irland, statt. Die Gruppe besteht aus 20 Mitgliedern (von den Mitgliedstaaten jeweils ein Vertreter aus Bulgarien, der Tschechischen Republik, Deutschland, Ungarn, Irland, Spanien, Niederlande), die zu den Themen extreme Temperaturen/Wetterkonditionen, Exporte von Rindern sowie Transport von nicht entwöhnten Tieren Dokumente und Faktenblätter erarbeiten.

## **2. Untergruppe Tierschutz beim Schwein**

Das erste Treffen fand am 26. November 2018 in Grange, Irland, statt. In der 20 Mitglieder umfassenden Gruppe sind unter anderem jeweils ein Vertreter aus Österreich, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Italien, Schweden und der Niederlande. Hauptthema ist die Reduktion des Risikos des Schwanzbeißens beim Schwein. (Zur Behandlung des Themas Kastration gibt es kein Mandat der Kommission.)

### **2.1.3 Tierschutzreferenzzentren**

Am 5. März 2018 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/329 das Konsortium unter der Leitung von Wageningen Livestock Research, dem auch die Universität Aarhus und das Friedrich-Loeffler-Institut angehören als Referenzzentrum der Europäischen Union für Tierschutz benannt. Die Arbeit dieses 1. Referenzzentrums begann formal am 1. Oktober 2018. Die Arbeitsgebiete umfassen die rechtlichen Themenfelder EU-Richtlinie 2008/120 (Schutz von Schweinen), Verordnung (EU) Nr. 1/2005 (Tierschutz beim Transport) und Verordnung (EU) Nr. 1099/2009 (Tierschutz bei der Schlachtung). Die Etablierung eines zweiten EU-Tierschutzreferenzzentrums wurde bei der vierten Plattform-Sitzung angekündigt.

### **2.1.4 Präsidentschaft 2. Halbjahr 2018**

Im Rahmen der österreichischen EU Ratspräsidentschaft wurden in Österreich im Jahr 2018 eine Reihe von Initiativen geschaffen, um die bereits jetzt sehr hohen Tierschutzstandards zu garantieren und an weiteren Verbesserungen zu arbeiten um das Wohl der Tiere zu gewährleisten.

Es wurden unter anderem die unter dem Bulgarischen Vorsitz begonnenen Arbeiten zum Thema Tiertransport weitergeführt und speziell die Frage zur Eindämmung der Tiertransporte bei hohen Temperaturen in Drittstaaten mit den anderen Mitgliedstaaten beraten. Dieses Thema wurde beim CVO-Treffen am 9. Oktober 2018 in Wien diskutiert. Von besonderem Interesse waren die Maßnahmen zur Eindämmung der Tiertransporte nach Südosteuropa in der heißen Jahreszeit, die von den Mitgliedstaaten getroffen wurden. Weiteres wurde auf die Wichtigkeit der Retrospektivkontrollen, die zur Überprüfung der Beförderungsdauer und der Ruhezeiten nötig sind, hingewiesen. Zu diesen beiden Themen wurden auch Fragen erstellt, deren Antwort als Basis für weitere Diskussionen beim CVO-Treffen am 12. Dezember 2018 dienen.

Aus den Antworten der Mitgliedstaaten ging hervor, dass die Mitgliedstaaten das Problem des Transports in Drittländer unter extremen Wetterbedingungen kennen, aber es unterschiedliche Ansätze gibt, wie das Problem gelöst werden könnte. Der größte Konsens zwischen den Mitgliedstaaten schien die Verbreitung von Informationen über die Wettervorhersage und das Verhalten bei solchen Wetterbedingungen zu sein. Zu

den Retrospektivkontrollen ging hervor, dass es in den meisten Mitgliedstaaten keine nationale Regelung zur Durchführung von Retrospektivkontrollen gibt, da die Verordnung (EU) Nr. 1/2005 direkt anwendbar ist und diese Inspektionen Teil der Kontrollen sind, die gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 durchzuführen sind. Es gibt auch große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Menge und Anzahl der kontrollierten Fahrtenbücher.

Am 21. November 2018 fand unter dem österreichischen Ratsvorsitz eine Konferenz zum Thema Onlinehandel von Hunden und Katzen statt, die von der Eurogroup for Animals organisiert wurde. Zielpublikum waren EU Institutionen, Kontrollbehörden, Hundezüchter, CVOs, Tierärzteorganisationen, Online-Handelsplattformen, Verbraucherschutzorganisationen und generell Tierliebhaber und Tierschutzorganisationen. Dort wurden alle Facetten des illegalen Tierhandels beleuchtet und eventuelle Lösungsansätze erarbeitet, um die Praktiken der illegalen Händler und Händlerinnen in Zukunft eindämmen zu können. Auf europäischer Ebene ist der illegale Welpenhandel von Bedeutung, weil dies ein massives Tierschutzproblem darstellt. Die Konferenz brachte die wichtigsten Akteure der Branche zusammen, um die Herausforderungen, die der illegale Online-Welpenhandel mit sich bringt, zu untersuchen. Es wurden auch unter anderem Lösungen aus den Mitgliedstaaten, der Online-Kleinanzeigenindustrie sowie Möglichkeiten im Rahmen des kommenden EU-Tiergesundheitsrechts vorgestellt.

Außerdem fand zum Thema „käfigfreie Eierproduktion in der EU“ am 11. Dezember 2018 eine Konferenz statt, welche von Eurogroup for Animals, Vier Pfoten und dem österreichischen Vorsitz organisiert wurde. In der EU ist die konventionelle Käfighaltung von Hühnern seit 2012 verboten. Österreich hat diesen Schritt bereits drei Jahre zuvor gesetzt. Die Haltung von Hühnern in „ausgestaltete Käfigen“, in denen sie in Gruppen in Etagen gehalten werden und etwas mehr Platz als in herkömmlichen Käfigen haben, sind in der EU erlaubt. In Österreich ist die Haltung in ausgestalteten Käfigen nur mehr bis Ende 2019 erlaubt. Mit dem Käfighaltungsverbot, das in das nationale Tierschutzgesetz integriert ist, nimmt Österreich in Sachen artgerechter Hühnerhaltung daher eine Vorreiterrolle in Europa ein. Sowohl die Rolle der Zivilgesellschaft, aber auch die Herausforderungen für österreichische Eierproduzenten beim Übergang zur 100% käfigfreien Eierproduktion wurden bei dieser Konferenz dargestellt. Weiteres wurde anhand des Projekts „Tierschutz macht Schule“ gezeigt, wie bereits Kindern der verantwortungsvolle Umgang mit Tieren sowie das Thema käfigfreie Haltung von Hühnern vermittelt wird.

## 2.2 OIE – Weltorganisation für Tiergesundheit

Die OIE ist eine zwischenstaatliche Organisation, die für die Verbesserung der Tiergesundheit weltweit zuständig ist und von der Welthandelsorganisation als Referenzorganisation anerkannt wird.

Im Jahr 2013 wurde die OIE Platform on Animal Welfare gegründet und bei der 85. Generalversammlung (Mai 2017) wurde der „Zweite Dreijährige Aktionsplan“ für die OIE Plattform für Tierschutz in Europa, der den Zeitraum von 2017 bis 2019 umfasst, angenommen.

Folgende Themen sind im Aktionsplan enthalten:

7. Tierschutz beim Transport von Tieren (Straßentransporte)
8. Schlachtung
9. Kontrolle von Streunerhundepopulationen
10. Tierschutz in Katastrophenfällen
11. Tierschutz bei Arbeitspferden/-eseln/-maultieren

In den Jahren 2017 und 2018 fanden einige spezifische Konferenzen und Trainings statt. So fand z. B. im Oktober 2018 „The World Horse Welfare Conference“ in London statt, aber auch mehrere Veranstaltungen zu Tiertransport sowie ein Workshop zu Tierschutz während Naturkatastrophen und zum Management von Streunerhundepopulationen. Außerdem fanden natürlich auch die üblichen Routinemeetings (Generalversammlung, Vorstandssitzungen), statt.

Auf internationaler Ebene wurden 2018 beim Meeting im November die Dokumente zur Geflügel- und Schweinehaltung, sowie zum Töten von Reptilien (zur Gewinnung von Haut, Fleisch oder anderen Produkten) weiter bearbeitet.

Im Mai 2020 wird der neue Aktionsplan beschlossen.

Weitere Informationen zu den Aktivitäten sind unter <https://oldrpawe.oie.int> zu finden.



# 3 Ausgewählte Tierschutzthemen

## 3.1 Öffentliches Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe von Tieren

In der Vergangenheit kam es häufig zu Beschwerden, dass Tiere wie Hundewelpen aus anderen Ländern importiert und unter unwürdigen Bedingungen gehalten und gehandelt werden. Das Problem hat sich durch den Internethandel mit Tieren noch weiter verschlimmert. Zum Schutz der Tiere ist es notwendig zu wissen, wo und wie Tiere gehalten werden.

Deshalb wurde im Jahr 2017 das Tierschutzgesetz zunächst durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2017 und des Weiteren durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 148/2017 geändert. Der Verkauf und das Anbieten von Tieren im Internet wurden hierdurch neu geregelt und Behörden erhielten durch diese Gesetzesnovellen die Möglichkeit, besser zu kontrollieren und gegen Missstände vorzugehen.

Folgende Personen und Organisationen dürfen Tiere öffentlich anbieten, d. h. verkaufen oder verschenken:

- Privatpersonen, die Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere suchen, wobei folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:
  - das Tier kann oder darf nicht beim bisherigen Halter bleiben
  - das Tier muss älter als sechs Monate sein bzw. für Hunde und Katzen gilt, dass die bleibenden Eckzähne bereits ausgebildet sein müssen
  - Hunde müssen nachweislich seit mindestens sechzehn Wochen in der Heimtierdatenbank gemeldet sein
- Personen und Organisationen, die gewerblich oder sonstig wirtschaftlich tätig sind und über eine Bewilligung ihrer Tierhaltung verfügen (Tierschutzvereine, Zoohandlungen, Tierheime etc.)
- Personen, die landwirtschaftliche Nutztiere halten (Pferde und Pferdeartige, Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauße und Nutzfische)
- behördlich gemeldete Züchterinnen oder Züchter
- Züchterinnen oder Züchter, die von der behördlichen Meldung ausgenommen sind, und nicht regelmäßig und nicht gewinnorientiert verkaufen. Betroffen sind:
  - Zierfische
  - domestizierte Ziervögel
  - domestiziertes Geflügel
  - Kleinnager und Kaninchen

Unter „öffentliches Anbieten“ fällt das Anbieten der Tiere zum Verkauf oder Verschenken z. B.

- auf frei zugänglichen Internetbörsen (z. B. willhaben)
- durch Inserate in Print- und Onlinemedien
- durch Aufhängen von Zetteln an öffentlichen Plätzen (z. B. in Supermärkten)
- auf frei zugänglichen Internetgruppen (z. B. offene Facebook-Gruppen) oder öffentlichen bzw. frei zugängliche Vereinswebseiten

## 3.2 Zuchtkatzen

Das Problem der unkontrollierten Vermehrung von verwilderten bzw. halb wild lebenden Hauskatzen (Streuerkatzen) beschäftigt den Tierschutz auf allen Ebenen in Österreich. Leid tragend waren bzw. sind immer jene jungen Kätzchen, die von wild lebenden Katzenmüttern geboren werden und unversorgt bleiben. Durch den häufig schlechten Gesundheitszustand der Mütter sind die Jungen oft unterernährt und leiden häufig auch an Parasitenbefall und Katzenschnupfen, der unbehandelt oft zu massiven Augenentzündungen bzw. bis zum Tod führen kann. Für die Kastration von Streuerkatzen setzen sich zahlreiche Tierschutzvereine ein, die die Katzen einfangen, kastrieren lassen und wieder an sicheren Orten freilassen.

In den letzten Jahren wurden auf rechtlicher Ebene zahlreiche Maßnahmen gesetzt, die es dem Vollzug ebenfalls ermöglichen, das Problem der unkontrollierten Vermehrung von Katzen zu lösen: Mit BGBl. II Nr. 68/2016 wurde die 2. Tierhaltungsverordnung dahingehend geändert, dass der Begriff „bäuerliche Haltung“ gestrichen wurde:

Punkt 2 Abs. 10 der Anlage 1 lautet nun:

*„Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden.“*

Hiermit wurde Vereinen und sonstigen tierfreundlichen Initiativen insoweit geholfen, als dass nun sämtliche Katzen, die keinem Halter zugeordnet werden können, kastriert werden dürfen.

Um dies noch weiter zu verbessern wurde im Jahr 2017 auch das Tierschutzgesetz geändert (BGBl. I Nr. 61/2017). Zum einen wurde der Zuchtbegriff neu definiert:

*Zucht ist die Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch*

- a) gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder*
- b) gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung oder*
- c) das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder*
- d) durch Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin.*

Gemäß Punkt a) und b) dieser Definition fallen auch Zufallswürfe von Katzen unter den Begriff Zucht. Dies hat dann § 31 (4) zur Folge: Sofern die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht oder des Verkaufs, ausgenommen von in § 24 Abs.1 Z 1 genannten Tieren (dies sind Pferde und Pferdeartige, Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauße und Nutzfische) im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder Tieren in Zoos oder Tieren in Zoofachhandlungen, nicht bereits einer Genehmigung nach Abs.1 bedarf, ist sie vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere sowie den Ort der Haltung zu enthalten.

Dies wird auch schlagend, wenn die Katze unbeabsichtigt trächtig wird. Es hat eine Meldung, und im Bedarfsfalle eine Kontrolle zu erfolgen.

Zusätzlich wurde der § 24a TSchG (Kennzeichnung und Registrierung von Hunden) auf Zuchtkatzen erweitert:

Gemäß § 24a Abs. 3a TSchG sind alle im Bundesgebiet gehaltenen Katzen, die zur Zucht verwendet werden, mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Jungtiere, die für die Zucht verwendet werden sollen, sind spätestens vor Ausbildung der bleibenden Eckzähne so zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung gemäß dem ersten Satz kann unterbleiben, wenn die Katze, die zur Zucht verwendet wird, bereits durch einen funktionsfähigen Microchip gekennzeichnet wurde.

Weiters ist gemäß § 24a Abs. 4a TSchG jeder Halter von Zuchtkatzen - das sind Katzen, die zur Zucht verwendet werden oder verwendet werden sollen - verpflichtet, sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung oder Übernahme eines bereits gekennzeichneten Tieres unter Angabe der Daten gemäß Abs.2 Z 1 lit. a bis g und Z 2 lit. a bis f zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs.2 Z 2 lit. g und h gemeldet werden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal [...].

Somit muss jede Katze, die Junge hat (=Zuchtkatze) gechippt und registriert werden bzw. sein, sowie bei der Behörde als Zuchtkatze gemeldet sein. Daraus ergibt es sich, dass es keine verwilderten Zuchtkatzen gibt, denn diese sind auf ihren Halter rückführbar und dieser trägt auch die Verantwortung im Sinne des Tierschutzgesetzes für diese Tiere und ihre Nachkommen. All jene Katzen, die somit nicht auf einen Halter rückführbar sind, sind als Streunerkatzen zu werten und können somit eingefangen, kastriert und wieder frei gelassen werden.

### 3.3 Schwanzkupieren bei Schweinen

Das Schwanzkupieren ist aus Tierschutzsicht unerwünscht, da es Schmerzen verursacht und die Frustration der Schweine, die durch ungünstige Haltungsbedingungen hervorgerufen werden, nicht unterbindet. Hauptproblem ist die Durchführung des Schwanzkupierens bereits bei neugeborenen Ferkeln ohne Kenntnis und Nachweis der zwingenden Notwendigkeit in den Aufzucht- und Mastbetrieben. Eine Verbesserung bez. Einbeziehung und Verantwortung der gesamten Produktionskette ist daher nötig.

Seitens der Europäischen Kommission erfolgten 2017 und 2018 zweitägige Informationsveranstaltungen in Grange und am 26. Nov. 2018 die 1. Sitzung der Untergruppe Schwein der AW-Plattform. Weiters wurden Fragebögen an die Mitgliedstaaten geschickt und Aktionspläne angefordert.

Im Anhang I Kapitel I Z 8 der **RL 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen** ist festgehalten, dass alle Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der Identifizierung der Schweine in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften dienen und die zu Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führen verboten sind. Ein Kupieren der Schwänze oder eine Verkleinerung der Eckzähne dürfen nicht routinemäßig und nur dann durchgeführt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass Verletzungen am Gesäuge der Sauen oder an den Ohren anderer Schweine entstanden sind. Bevor solche Eingriffe vorgenommen werden, sind andere Maßnahmen zu treffen, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden, wobei die Unterbringung und Bestandsdichte zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund müssen ungeeignete Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen geändert werden.

Gemäß Punkt 2 der **Empfehlung (EU) 2016/336 der Kommission zur Anwendung der RL 2008/120/EG im Hinblick auf die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren** sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Landwirte eine Risikobewertung in Bezug auf das Auftreten von Schwanzbeißen durchführen, die sich auf tier- und nicht tierbasierte Indikatoren stützt und Kriterien für die Einhaltung der in den Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen aufstellen und sie auf einer Website öffentlich zugänglich machen.

Bei der Risikobewertung sollten die Parameter bereitgestelltes Beschäftigungsmaterial, Sauberkeit, angemessene Temperatur und Luftqualität, Gesundheitszustand, Wettbewerb um Futter und Raum, sowie Ernährung überprüft werden.

Basierend auf den Ergebnissen der Risikobewertung sollten angemessene Änderungen in der Verwaltung landwirtschaftlicher Betriebe angedacht werden, z. B. die Bereitstellung geeigneten Beschäftigungsmaterials, eine angenehme Unterbringung, die Gewährleistung eines guten Gesundheitszustands und/oder eine ausgewogene Ernährung für Schweine.

Die Bewertungsmethode zur Überprüfung des Zugangs zu Beschäftigungsmaterial sollte Kontrollen umfassen, die sich auf tierbasierte Indikatoren (wie Bissspuren an Schwänzen, Hautverletzungen und/oder unnormales Verhalten der Schweine) und nicht tierbasierte Indikatoren (wie die Häufigkeit der Erneuerung, die Zugänglichkeit, die Menge und die Sauberkeit des bereitgestellten Beschäftigungsmaterials) stützen.

In Anlage 5 der **1. Tierhaltungsverordnung** werden in Punkt 2.10. die Eingriffe, in Punkt 5.4. die Dokumentation und in Punkt 2.7. das Beschäftigungsmaterial geregelt.

### **3.4 Tiertransporte bei hohen Temperaturen**

Auch auf nationaler Ebene wurden entsprechende Maßnahmen zur Eindämmung der Tiertransporte bei hohen Temperaturen getroffen. Aufgrund der heißen Temperaturen erging am 13. August 2018 seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ein Erlass an die Landeshauptleute, die zuständigen Behörden ihres Bereiches mit sofortiger Wirkung anzuweisen, bei Verladungen von Exporten von Wiederkäuern nach Südosteuropa im Rahmen der Prüfung von Fahrtenbüchern die Wetersituation am Grenzübergang zwischen Bulgarien und der Türkei zu berücksichtigen. Da die Vorschriften der VO (EG) Nr. 1/2005, Art. 14 iVm Anhang I, Kapitel VI.3.1. nicht erfüllt werden konnten, wurden diese Fahrtenbücher nicht bestätigt und somit konnten die Abfertigungen nicht abgeschlossen werden. Dieser Erlass „Plausibilitätskontrolle der Fahrtenbücher bei Exporten nach Südosteuropa“ stellte damit sicher, dass Abfertigungen von Tiertransporten unter diesen Bedingungen nicht stattfanden. Der Erlass ist immer noch in Kraft.

# 4 Tierschutzgremien

Zu den beratenden Gremien der Frau Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gehören der 2010 neu organisierte Tierschutzrat sowie der Vollzugsbeirat und die Tierschutzkommission, die 2010 mit der dritten Novelle des Bundestierschutzgesetzes neu eingerichtet wurden.

## 4.1 Tierschutzrat

§ 42 des Tierschutzgesetzes legt die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Tierschutzrates fest. Dem beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz eingerichteten Gremium gehören Vertreter der in § 42 Abs.2 TSchG angeführten Behörden, Universitäten und Interessenvertretungen sowie die Tierschutzombudspersonen (§ 41 TSchG) an. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden entweder dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz von der jeweils entsendenden Stelle namhaft gemacht oder auf Grund von Dreivorschlägen gemäß § 42 (3) Tierschutzgesetz für eine Amtsdauer von fünf Jahren bestellt. Seit April 2017 ist die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz berechtigt, an Sitzungen des Tierschutzrates durch eine Vertreterin/einen Vertreter teilzunehmen und kann von diesem Gremium auch als Expertin/Experte zugezogen werden.

Die Aufgaben des Tierschutzrates sind in § 42 Abs.7 TSchG beispielhaft aufgelistet. Die Kernbereiche seiner Aufgaben umfassen neben seiner Beratungsfunktion gegenüber der zuständigen Bundesministerin/dem zuständigen Bundesminister insbesondere die Beratung der Kommission in Fragen des Tierschutzes, die Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund dieses Bundesgesetzes, die Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tiertransportgesetzes 2007, die Erstellung von Stellungnahmen und Unterlagen im Auftrag der Bundesministerin/des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz oder der Kommission, die Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen aufgrund wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Abgabe wissenschaftlicher Stellungnahmen, Empfehlungen und Antworten im Auftrag der Bundesministerin/des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Bereich des Tierschutzes unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben, ökonomischer Gegebenheiten und praktischer Umsetzungsmöglichkeiten, die Erstellung eines jährlichen Berichtes über die Entwicklungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Vorgehensweise, die Erstattung von Vorschlägen über inhaltliche Schwerpunkte für einen Arbeitsplan gemäß § 41a Abs. 9 und die Erstellung eines zu veröffentlichenden Berichtes über die Tätigkeit des Tierschutzrates.

In den 4 Sitzungen des Berichtszeitraums wurden u.A. Anträge zu Mindestanforderungen an die Haltung von Wachteln, zum illegalen Welpenhandel, zur Verwendung von Herdenschutzhunden, zu Tiertransporten und zum Schutz von Schafen in Weidehaltung behandelt. Die anonymisierten Protokolle sind unter [www.sozialministerium.at/site/Gesundheit/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat/Protokolle\\_der\\_Sitzungen\\_des\\_Tierschutzrates](http://www.sozialministerium.at/site/Gesundheit/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat/Protokolle_der_Sitzungen_des_Tierschutzrates) abrufbar.

## 4.2 Vollzugsbeirat

Der Vollzugsbeirat wurde bei der 2010 erfolgten Novellierung des Tierschutzgesetzes in § 42a rechtlich verankert. Er setzt sich aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, den leitenden Fachorganen der Bundesländer, welche mit dem Vollzug des Tierschutzgesetzes betraut sind, sowie der Tierschutzombudsperson jenes Bundeslandes, das in der Landeshauptleutekonferenz den Vorsitz innehat, zusammen. Die Vertretung dieses Bundeslandes führt auch den Vorsitz der Sitzung. Die Vorsitzende des Tierschutzrates nimmt an der Sitzung teil, hat aber nur beratende Funktion und kein Stimmrecht. Seit April 2017 ist die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz berechtigt, an Sitzungen des Vollzugsbeirates durch eine Vertreterin/einen Vertreter teilzunehmen und kann von diesem Gremium auch als Expertin/Experte zugezogen werden.

Die Aufgaben des Vollzugsbeirates sind die Erarbeitung von Richtlinien, die für die einheitliche Vollziehung des TSchG in den Ländern notwendig sind, die Erarbeitung von Richtlinien für den Vollzug des Tierschutzes beim Transport sowie die Erstattung von Vorschlägen für den mehrjährigen Arbeitsplan der Bundesministerin/des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

Wichtige Themenkreise in den Berichtsjahren waren in diesem Gremium die Novelle des Tierschutzgesetzes und damit u.A. das Anbieten von Tieren im Internet und die Definition einer wirtschaftlichen Tätigkeit, das Vorstellen von Reptilien in Schulen, die Qualzucht beim Hund, Maßnahmen zur Reduktion des Schwanzbeißens beim Schwein, Vorschläge zum Tierschutzarbeitsplan 2019–2022, der Verfall von Tieren und Turnierveranstaltungen mit Pferden.

### 4.3 Tierschutzkommission

Die Tierschutzkommission wurde bei der 2010 erfolgten Novellierung des Tierschutzgesetzes in § 41a rechtlich verankert. Ihr gehören jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien sowie vier von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bestellte Expertinnen und Experten (von denen zwei von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und zwei von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus nominiert werden) an. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Den Vorsitz führt die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. Zu den Aufgaben der Kommission gehören die Beratung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz in Fragen des Tierschutzes und die Abgabe von Empfehlungen hinsichtlich Strategien zur Weiterentwicklung des Tierschutzes und hinsichtlich politischer Schwerpunktsetzung für den Arbeitsplan gemäß § 41a Abs. 9. Die Kommission ist berechtigt, den Tierschutzrat mit der Ausarbeitung von Grundlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu beauftragen. In den Jahren 2017 und 2018 fand keine Sitzung statt.



# 5 Tierschutzstellen

## 5.1 Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz



Durch die Novelle BGBl. I Nr. 61/2017 wurden der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz weitere Aufgaben übertragen und festgehalten, dass die Fachstelle als zentrale Informations- und Begutachtungsstelle im Bereich des Tierschutzes dient.

Hauptaufgabe der Fachstelle ist die Überprüfung von Haltungs- und Stallungssystemen, Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör sowie sonstiger in der Tierhaltung eingesetzter technischer Ausrüstungen in Hinblick auf die Tierschutzrechtskonformität dieser Produkte. In den Jahren 2017 und 2018 wurden insgesamt 81 Tierschutz-Kennzeichen zur Auszeichnung positiv bewerteter Produkte ausgestellt.

In den Aufgabenbereich der Fachstelle fallen seit der genannten Tierschutzgesetznovelle 2017 weiters die Sammlung und Evidenzhaltung von wissenschaftlichen und juristischen Grundlagen des Tierschutzes und die Mitarbeit bei der Erstellung von Handbüchern und Checklisten zu Fragen des Tierschutzes. Es ist der Fachstelle auch gestattet, selbst Veröffentlichungen herauszugeben und zu vertreiben sowie Fach-, Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen durchzuführen.

2018 wurden vom Team der Fachstelle in Zusammenarbeit mit Experten aus den Bereichen der Wissenschaft, des Vollzugs und der Praxis die bestehenden Handbücher und Checklisten Selbstevaluierung Tierschutz Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Geflügel und Pferde umfangreich aktualisiert, sodass seit Herbst 2018 wieder den gültigen Bestimmungen entsprechende Arbeitsunterlagen zur Verfügung stehen. Die Handbücher und Checklisten sind nun auf der Website der Fachstelle ([www.tierschutzkonform.at](http://www.tierschutzkonform.at)) veröffentlicht und stehen dort als Download zur Verfügung.

Weiters wurde die Leiterin der Fachstelle 2018 mit der Koordination des Teilmoduls „Tierschutz bei landwirtschaftlichen Nutztieren“ im Rahmen des neuen Universitätslehrgangs „Tierärztliches Physikat“ beauftragt. Seit Herbst 2018 besteht auch ein Lehrauftrag auf der Tierpflegerschule, wo das Team der Fachstelle nun das Fach „Tierschutzrechtliche Grundlagen“ unterrichtet.

Sehr beliebt sind die 2017 von der Fachstelle herausgegebenen Infolyer: „Der passende Maulkorb für Ihren Hund“ und „Das passende Halsband für Ihren Hund“. Zweiterer entstand übrigens aufgrund einer Kooperation mit der WKO (Bundesgremium für den Zoofachhandel), den Tierschutzombudsstellen Steiermark und Wien sowie der Tierschutzorganisation 4Pforten.

Die Fachstelle erledigt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz die Tätigkeit als nationale Kontaktstelle gem. Verordnung (EG) Nr.1099/2009 für Tierschutz zum Zeitpunkt der Tötung. Als Kontaktstelle nahm die Fachstelle 2017 und 2018 auch an den jährlichen Kontaktstellentreffen bei der EFSA in Parma teil, bei welchen interessante und wichtige EU-weit relevante Aspekte und Erkenntnisse auf diesem Gebiet besprochen werden.



## 5.2 Koordinierungsstelle

Hundetrainer und Hundetrainerinnen, die das Gütesiegelsiegel „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ bzw. „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ führen wollen, müssen die erforderliche Qualifikation gemäß § 6 der Hundeausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 56/2012, nachweisen können und darüber die darin geforderte Prüfung gemäß § 6 Abs.1 Z 2 der Hundeausbildungsverordnung positiv absolviert haben. Die Koordinierungsstelle zur Vergabe des Gütesiegels ist am Messerli Forschungsinstitut der Veterinärmedizinischen Universität Wien angesiedelt. Im Rahmen der ihr übertragenen Tätigkeiten lässt sich die Koordinierungsstelle ausschließlich von wissenschaftlichen Erkenntnissen, rechtlichen Grundlagen und ethischen Erwägungen leiten.

# 6 Tierschutzprojekte des BMASGK

Gemäß § 2 des TSchG sind Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und haben nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern. Das BMASGK kam dieser Aufforderung nach und vergab auch in den Jahren 2017 und 2018 Forschungsprojekte.

## 6.1 Forschungsprojekte

Mit dem Projekt „PRO-SAU - Evaluierung von neuen Abferkelbuchten mit Bewegungsmöglichkeit für die Sau“ (Projektlaufzeit: 1. Dezember 2013 – 10. Juli 2017) wurden Entscheidungsgrundlagen für die Beantwortung der in der 1.Tierhaltungsverordnung beschriebenen Fragen im Rahmen eines koordinierten Gesamtprojekts geliefert.

Ziel dieses Projekts war die Evaluierung von neuartigen freien Abferkelsystemen, mit der Möglichkeit zur Bewegung und gegebenenfalls zur zeitlich begrenzten Fixierung der Sau im Kastenstand, anhand klar definierter Parameter. Primäres Bewertungskriterium war das Wohlergehen der Tiere. Insbesondere war die Dauer der kritischen Lebensphase der Saugferkel zu untersuchen, weiters wurden Aussagen über den frühesten Beginn und die maximal zulässige Dauer der Fixierung der Sau im Kastenstand rund um die Geburt erarbeitet. Neben dem Verhalten und der Gesundheit wurde auch die biologische Leistung der Tiere in der Bewertung berücksichtigt. Darüber hinaus wurden auch die ökonomischen, arbeitstechnischen und ökologischen Auswirkungen der Abferkelsysteme unter Berücksichtigung der Entwicklung des europäischen Binnenmarktes berücksichtigt. Hierzu wurden unter anderem die technische Handhabung, das Arbeiten in der Bucht (Geburtshilfe, Stand-Öffnen und –Schließen, Ferkel-Fangen), die Übersichtlichkeit (Trog, Ferkelnest, Geburtsüberwachung), die praktische Handhabung in Bezug auf Sauberkeit, Reinigung und Desinfektion, die Materialeigenschaften und Verarbeitungsqualität, sowie die Möglichkeit der Tierbeobachtung (Verhalten, Bewegung, Beschäftigung) untersucht.

Die Datenerhebung erfolgte sowohl auf experimenteller Basis in Forschungsbetrieben als auch im praktischen Einsatz der Systeme in ausgewählten Ferkelerzeugungsbetrieben in Österreich.

Im dreijährigen Hauptversuch wurden fünf verschiedene Abferkelbuchtentypen untersucht. Drei dieser Buchtentypen entstammen einer Entwicklungsarbeit von österreichi-

schen Partnern aus Wissenschaft, Beratung, Stallbaubranche und Praxis („LK-Buchten“). Es sind dies die Flügelbucht, die Knickbucht und die Trapezbucht. Zusätzlich wurden zwei zu Projektbeginn am europäischen Markt angebotene, ausländische Buchtentypen (SWAP-Bucht und Pro Dromi-Bucht) untersucht. Als Versuchsbetriebe für das Forschungsvorhaben standen neben drei Forschungsbetrieben (LFS Hatzendorf, Schweinezentrum Gießhübl GmbH und Schweinebetrieb Medau der Veterinärmedizinischen Universität Wien) auch sechs bäuerliche ferkelerzeugende Betriebe zur Verfügung.

Die auf Grund des Projekts als geeignet anzusehenden Haltungssysteme wurden von den Auftraggebern des Projekts der gemäß § 18 Abs. 6 TSchG eingerichteten Fachstelle vorgelegt und von dieser begutachtet und damit Ende 2017 abgeschlossen.

Als Ergebnis dieses Projektes wird es zu Anpassungen in der 1. Tierhaltungsverordnung kommen.

## 6.2 Förderungen im Rahmen des Tierschutzes

Mit dem Verein „Tierschutz macht Schule“ wurden zwei Förderungsverträge abgeschlossen. (Eine ausführliche Beschreibung der Leistungen in den Jahren 2017 und 2018 erfolgt im Kapitel 7.)

Auch 2017 und 2018 wurde mit dem Österreichischen Bergrettungsdienst jeweils ein Förderungsvertrag zur Ausbildung, Ausrüstung (Transportboxen, Hundedecken, Beißkörbe) und gesundheitlichen Versorgung (Pflichtimpfungen, Spezialuntersuchungen, tierärztliche Behandlungen) von Lawinen- und Suchhunden sowie zur Abdeckung von Aufwänden des Betreuungspersonals unterzeichnet.

Im Jahr 2004 wurde über das Vermögen der Safari- und Abenteuerpark Gänserndorf GesmbH. der Konkurs eröffnet. 2010 wurden die Affen in Gänserndorf von Gut Aiderbichl übernommen. Um die dauerhafte und tierschutzrechtskonforme Unterbringung der Affen in Gänserndorf sicherzustellen und die ordnungsgemäße Betreuung der Tiere durch eine ausreichende Anzahl qualifizierter Betreuungspersonen sowie eine wissenschaftlich ausgewiesene Leitung zur Fortsetzung des laufenden Resozialisierungsprogramms zu gewährleisten, unterstützte das BMASGK dieses Projekt auch 2017 und 2018.

Die Bekämpfung von Merkmalen der Qualzucht und die Erarbeitung von Zuchtstrategien und somit um die Verbesserung der Gesundheit von Zuchthunden war ein Schwerpunkt des vom BMASGK geförderten Projektes „Konterqual“ des Österreichischen Kynologenverbandes.

Rassehunde werden nach sogenannten Standards (Beschreibungen des äußeren Erscheinungsbildes) gezüchtet. Durch exzessive Auslegung dieser Normen kam es bei manchen Rassen zu einer extremen Ausbildung der Merkmale, wodurch gesundheitliche Probleme auftreten können. Der Gesetzgeber hat diese Symptome im Tierschutzgesetz aufgelistet und ursprünglich eine Übergangsfrist eingeräumt, in der eine nachweisliche züchterische Bekämpfung dieser Symptome erfolgen soll. Diese Übergangsfrist wurde jedoch im April 2017 gestrichen. Manche Symptome werden bereits jetzt mittels Screening-Verfahren bekämpft (z.B. Hüftgelenk dysplasie), bei anderen Merkmalen fehlen veterinärmedizinische Diagnoseverfahren und Grenzwerte.

Die Festlegung eines fixen Zeitpunktes, an dem das Ziel für die jeweilige Rasse erreicht sein muss, war nicht zielführend. Insbesondere bei Rassen mit geringem genetischem Potential würde dies zum Aussterben führen und bereits erreichte Züchterfolge zunichte machen.

Am 29. Dezember 2017 wurde vom ÖKV der Endbericht „Konterqual“ übermittelt. Durch das BMASGK wurde an Hand des vorgelegten Endberichtes eine Vollziehungshilfe erstellt, die beim Vollzugsbeirat am 13. März 2018 behandelt wurde.

Amtstierärztinnen und Amtstierärzte stehen im Spannungsfeld von Tierschutz, Ökonomie, Politik, Recht und Öffentlichkeit. Da für die Bewältigung amtstierärztlicher Aufgaben neben der fachwissenschaftlichen Expertise immer wieder auch der Umgang mit ethischen Entscheidungssituationen erforderlich ist, gewährte das BMASGK für das Projekt „Professional Ethics für Amtstierärzte“ eine Förderung. Eine Fortführung des Projektes erfolgte 2016 mit „Vethics II“. Aufbauend auf den Ergebnissen des Vorprojektes werden Lernmodule und online gestützte Weiterbildungsangebote für Tierärztinnen, Tierärzte und Studierende erstellt. Dieses Projekt wird im Februar 2020 abgeschlossen.

Der Betrieb der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz zur Bewertung und Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör gemäß § 18 TSchG wurde auch in den Berichtsjahren 2017 und 2018 durch das BMASGK ermöglicht.

### **6.3 Finanzielle Unterstützung im Rahmen des Tierschutzes**

Durch das BMASGK wurden die 24. und 25. Freilandtagung (September 2017, September 2018) finanziell unterstützt.

Vom 23.–26. September 2018 fand bereits der 21. Kongress „Alternatives to Animal Testing“ statt. Diese Veranstaltung wurde vom BMASGK mitfinanziert.

## 6.4 Vergabe eines bundesweiten Tierschutzpreises

Um Menschen auszuzeichnen, die sich rund um den Tierschutz verdient gemacht haben, wurde am 11. Dezember 2018 zum fünften Mal der Bundestierschutzpreis verliehen. Für eine Prämierung konnten alle Aktivitäten, Projekte, Initiativen oder Arbeiten aus dem Bereich der Nutztiere, der Haus- und Heimtiere, der Exoten und der Wildtiere eingereicht werden. Die Entscheidung über die Preisträger und Preisträgerinnen fällt eine hochkarätig besetzte Jury, welcher Frau Dr. Schratzer (Direktorin des Tiergartens Schönbrunn), Herr Dungler (Stiftungspräsident des Vereins Vier Pfoten), Frau Mag. Fromwald (Vorsitzende des Tierschutzrates), Herr Univ.-Prof. Dr. Troxler (Vorstand des Institutes für Tierhaltung und Tierschutz der Veterinärmedizinischen Universität Wien), Herr Mag. Herbert Haupt (BMAÖ) und Frau Maggie Entenfellner (Tierecke Kronen Zeitung) angehörten.

Aus zahlreichen Einsendungen wurden drei Preisträgerinnen und Preisträger mit je € 5.000,- Preisgeld ausgezeichnet.

Die erste Preisträgerin, Frau Bianca Heisinger betreut mit großem privatem Einsatz ein Kastrationsprojekt für Streuner Katzen und setzt sich auch für Aufklärung über die bestehende Kastrationspflicht ein. Die Jury überzeugte die Nachhaltigkeit des Projektes.

Frau Helga Happ ist als jahrelange Leiterin des Klagenfurter Reptilienzoos eine Österreich weit bekannte Fachfrau für Reptilien. Ihr Ziel ist es nicht nur Tiere im Zoo zu halten, sondern auch das Verständnis für Reptilien, insbesondere Schlangen zu wecken. Als Auffangstation für Reptilien ist sie auch Ansprechperson für Behörden. Die Jury zeichnet Frau Happ für ihr lebenslanges Engagement und für ihr fundiertes Wissen über Reptilien mit einem weiteren Tierschutzpreis 2018 aus.

Der dritte Preis ging an Familie Harbich und den gleichnamigen Biohof. Die tiergerechte Haltung und der schonende Umgang mit den Tieren sowie das durchdachte Marketingkonzept erlaubt eine nachhaltige Produktion, was die Jury überzeugte.

Mit der Vergabe der Tierschutzpreise soll ein Anreiz geschaffen werden, den Tierschutz vermehrt Bedeutung zu geben und weiterzuentwickeln.

# 7 Tierschutz macht Schule

„Tierschutz macht Schule“ vermittelt Wissen über den verantwortungs- und respektvollen Umgang mit Tieren. Der Verein wurde am 8. Mai 2006 in Entsprechung von § 2 des österreichischen Tierschutzgesetzes gegründet. Die Tierschutzvermittlung erfolgt auf Grundlage des aktuellen Standes der Wissenschaft und nach modernen pädagogischen Methoden. Damit erfüllt „Tierschutz macht Schule“ einen gesellschaftlichen Auftrag und trägt nachhaltig zur Bildung einer aufgeklärten und verantwortungsbewussten Gesellschaft bei.



Der Bedarf an ausgewogener Tierschutzvermittlung lässt sich u. a. an der großen Nachfrage der Unterrichtsmagazine ablesen. Seit Vereinsgründung wurden mehr als 798.800 Unterrichtsmaterialien bestellt, sowie bei Veranstaltungen, Workshops und im Rahmen von Projekten ausgegeben.

## 7.1 Tätigkeiten 2017

Im Jahr 2017 wurden aus dem verfügbaren Sortiment rund 45.800 Unterrichtsmagazine bestellt. Im Rahmen von Länderprojekten, Workshops, öffentlichen Veranstaltungen und zahlreichen anderen Aktionen wurden 2017 über 63.200 Materialien von „Tierschutz macht Schule“ ausgegeben. Das entspricht somit insgesamt ca. 109.000 Unterrichtsmaterialien im Jahr 2017.

Die Kernarbeit des Vereins ist die Vermittlung von Tierschutzwissen an Kinder und Jugendliche. 2017 wurden zahlreiche Projekte durchgeführt, exemplarisch sollen folgende hervorgehoben werden:

- neues „WELL-KA-HU-KA-MEER-PLOPP“-Magazin zum Thema sprachsensibler Unterricht für Kindergarten und Volksschule
- Unterrichtsheft „Wiener Tierprofi – Heimtiere“ kostenlos für allen dritten Wiener Volksschulklassen (4. Auflage in Kooperation mit der Stadt Wien)
- Pferde-Spielesammlung für die Schulklasse und den Reitunterricht (in Kooperation mit dem OEPS)
- „Kahoot!-Quiz“ zum Thema Nutztiere für die 7. Schulstufe
- Erweiterung „Offenes Lernen“ mit: Katzen-, Hunde- und Erdkröten-Domino sowie Erdkröten-Mandala
- „Pet Buddy“-Programm in den Bundesländern Steiermark (10 Klassen), Tirol (5 Klassen), Vorarlberg (5 Klassen) und Wien (8 Klassen) „Pet Buddy“-Kurse; insgesamt 28 Kurse mit 561 teilnehmenden Kindern
- 53 Klasseneinsätze von TierschutzreferentInnen für über 1.200 Kinder

Ergänzend zur Bildungsarbeit für Kinder und Jugendliche wurden zahlreiche Maßnahmen im Bereich der Erwachsenenbildung realisiert. Folgende Projekte sollen einen Eindruck von der Vereinsarbeit geben:

- 20-seitige Elternratgeber „Kind und Hund, aber sicher“
- Studie mit dem Titel „Erfolgsfaktoren des Tierschutzbildungsvereins Tierschutz macht Schule“ (als Grundlage für Initiativen auf internationaler Ebene sowie der europäischen Gesetzgebung)
- Start des 5. Lehrgangs „Tierschutz macht Schule“ (in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Wien)
- Teilnahme an diversen Festen und Messen (Haus des Meeres Fest im Park, Artenschutztagen, Interpädagogica)
- Abhaltung einer Pressekonferenz (5. Oktober 2017) zur Präsentation der neuen Vereinsbroschüren „Sprechen wir mit dem WELL-KA-HU-KA-MEER-PLOPP über Tierschutz!“ und „Kind und Hund, aber sicher“ unter Beisein von Bundesministerin Dr.<sup>in</sup> Pamela Rendi-Wagner.

## 7.2 Tätigkeiten 2018

Im Jahr 2018 wurden rund 53.700 Unterrichtsmagazine bestellt und weitere 34.100 Materialien ausgegeben. Das ergibt insgesamt ca. 87.800 Unterrichtsmaterialien für das Jahr 2018. Erstmals in der Vereinsgeschichte konnten alle neun Bundesländer für Projektförderungen bzw. Produktionskostenbeteiligungen gewonnen werden. Im Bereich „Tierschutzbildung für Kinder und Jugendliche“ sollen folgende Aktionen einen Einblick in die Arbeit des Vereins geben:

- Materialienset „Kennst du die zehn Gartenfreunde“ für die neue Zielgruppe Kindergarten
- Schulfilm „Augen auf für Hühner!“
- Broschüre „Tierschutzrallye mit Ronja Rennmaus“ (in Kooperation mit dem Sponsor Megazoo)
- Poster „Gibt Hühnern deine Stimme“ über das Verhalten von Hühnern kostenlos für alle steirischen Schulen (in Kooperation mit der Tierschutzombudsstelle Steiermark)



Zahlreiche bestehende Projekte (Pet Buddy, TierschutzreferentInneneinsätze, Wiener Tierprofi Heimtier uvm.) wurden fortgesetzt. Im Bereich „Tierschutzbildung für Erwachsene“ wurden folgende Maßnahmen, neben zahlreichen weiteren, umgesetzt:

- Broschüre „Huhn im Glück – tiergerechte Hühnerhaltung im Garten“
- Zertifikatsverleihung bzw. Lehrgangsabschluss unter Beisein von Frau Bundesministerin Mag. Hartinger-Klein
- Abhaltung einer Pressekonferenz zur Präsentation der neuen Broschüre „Huhn im Glück“ und des Schulfilms „Augen auf für die Hühner!“ (1. Oktober 2018)
- TV-Auftritte: SchauTV zum Thema „Hühnerhaltung in der Großstadt“ (18. Juli 2018) und auf ORF 2 im Rahmen der Sendung „Daheim in Österreich“ zum Thema „Kuh-Attacken: Worauf zu achten ist“ (11. September 2018).

# 8 Tierschutzombudsleute – Berichte



## 8.1 Burgenland (gekürzt durch das BMASGK)

Über Beschluss der Burgenländischen Landesregierung wurde im April 2010 Frau Dr. Gabriele Velich als Tierschutzombudsfrau für die Funktionsperiode 2010 bis 2014 bestellt. Die Wiederbestellung erfolgte im Dezember 2014 für die Periode 2015 bis 2019.

Die Geschäftsstelle ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingerichtet. Frau Annemarie Koller steht als Mitarbeiterin im Sekretariat zur Verfügung (gemeinsam mit dem Sekretariat für die Jugendanwaltschaft).

Im Berichtszeitraum wurde die Zusammenarbeit der Tierschutzombudsfrau mit Schulen weiter gepflegt. Vier Projekte stehen im Angebot: „Wer fürchtet sich vorm großen Hund?“, „Welches Tier passt zu mir?“, „Heimtiere“ und „Tierschutz allgemein“.

Pro Jahr finden durchschnittlich 40 Schulveranstaltungen mit der Tierschutzombudsfrau statt.

Jeweils am Samstag finden in Eisenstadt Prägungsspieltage für Welpen statt, um einerseits die Sozialisierung der Junghunde zu fördern und andererseits den Hundebesitzerinnen und -besitzern wertvolle Information zur Erziehung ihrer neuen Mitbewohner zu liefern. Halbjährig gibt es – darauf aufbauend – Wochenendseminare für Besitzerinnen und Besitzer von Junghunden.

Beide Veranstaltungen werden – im Rahmen der Tätigkeit der Tierschutzombudsfrau – kostenlos angeboten. Möglich machen diese Kurse die Spezialisierung der Tierschutzombudsfrau auf Verhaltenstherapie bei Hunden.

In Planung befand sich das Projekt, angehenden Hundebesitzerinnen und -besitzern über einen Blog Informationen von der Auswahl des Hundes bezüglich Herkunft, Rasse, Temperament und Alter über die Eingewöhnungsphase bis hin zur Erziehung zu einem angenehmen Begleithund zu vermitteln.

In enger Zusammenarbeit mit dem österreichischen Kynologenverband und anderen anerkannten Hundesausbildungsinstitutionen wurde im Rahmen von „DogAudit“ begonnen, ein österreichweites Gütesiegel für die Hundesausbildung zu entwickeln. Die Umsetzung ist für 2019 geplant.

Im Jahr 2014 hat die Tierschutzombudsfrau ihre Ausbildung bei der Österreichischen Tierärztekammer als Verhaltenstherapeutin für Hunde erfolgreich abgeschlossen. Dieses Wissen konnte sie bei der Ausarbeitung des neuen Landessicherheitsgesetzes einbringen. Das Landessicherheitsgesetz sieht künftig ein Bewilligungsverfahren unter Einbindung des Amtstierarztes für das Halten von mehr als vier Hunden und/oder acht Katzen vor.

Mit dem Gesetz wird auch die Haltung gefährlicher Tiere geregelt und die schmerzlose Tötung von besonders gefährlichen Tieren aller Art nach Maßgabe tierschutzrechtlicher Bestimmungen ermöglicht, wenn es keine adäquate Unterbringung für das Tier gibt. Die Tierschutzombudsstelle muss in die Entscheidung eingebunden werden und verfügt über uneingeschränktes Vetorecht.

Um die Gefährlichkeit insbesondere von Hunden einschätzen zu können, wird eine unabhängige Prüfstelle einzurichten sein. Die Tierschutzombudsstelle wird dazu eine Kommission von Expertinnen und Experten einsetzen, um ein einheitliches Verfahren im ganzen Bundesland zu gewährleisten.

Die seit 2012 bestehende intensive Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule in Eisenstadt wurde fortgesetzt und hat mittlerweile auch internationales Interesse hervorgerufen. So konnte die Kooperation mit der Universität Rostock ausgebaut werden. Die gesundheitsfördernde Wirkung der Mensch-Tier-Beziehung ist in der wissenschaftlichen Literatur oftmals beschrieben. Besonders die Reduktion von Angst und Stress durch die Anwesenheit und Interaktion mit Tieren hat eine heilsame und zum Teil auch präventive Wirkung. Für die Schule bedeutet das, dass Kinder durch die Anwesenheit von dafür geeigneten Tieren im Lernen unterstützt werden können. Die Pädagogische Hochschule Burgenland startete im Herbst 2012 mit dem ersten Lehrgang „Hundegestützte Pädagogik in der Schule“ im Ausmaß von sechs European Credits. Im Berichtszeitraum 2016 bis 2018 folgten drei weitere Lehrgänge. Im Rahmen dieser Spezialausbildung wurde eine der Referententätigkeiten ebenfalls von der Tierschutzombudsfrau wahrgenommen. Ein derartiger Lehrgang gilt nach den dafür im Juni 2012 erlassenen Kriterien des Bildungsministeriums als Voraussetzung für den Einsatz von Hunden in der Schule.

Seit Herbst 2018 ist vom Bildungsministerium vorgeschrieben, eine unabhängige Prüfstelle für sogenannte „Schulpräsenzhunde“ einzurichten. Im Burgenland wird die Tierschutzombudsstelle eine Kommission einrichten, die Hunde in einem Schul-Setting zu überprüfen hat, bevor sie tatsächlich im Unterricht eingesetzt werden können. Die Tierschutzombudsfrau ist in das 2018 gestartete Projekt „Bio-Wende“ des Landes Burgenland eingebunden. Ziel ist, Burgenland als ein europäisches Bio-Musterland zu etablieren.

Die Initiative zur Kastration streunender Katzen wurde fortgesetzt. Dafür wurde ein Modell der finanziellen Unterstützung in Zusammenarbeit mit engagierten Tierärzten und tierfreundlichen Gemeinden entwickelt, die sich – ebenso wie die Tierschutzombudsstelle – an den Kosten beteiligten.

Seit 2013 tragen das Land Burgenland, die Tierärztekammer des Burgenlandes und die Gemeinden zu gleichen Teilen die Kosten. Jedes Jahr werden Gutscheine zur Verfügung gestellt, die die Gemeinden kaufen können. Ziel war und ist es, streunende Katzen einzufangen, kastrieren zu lassen und am Fundort wieder auszusetzen.

Um eine nachhaltige Reduktion der Katzenpopulation zu erreichen, ist eine weitere Fortsetzung der Aktion notwendig. Die Tierschutzombudsstelle steht beratend allen Tierschutz-Initiativen zur Verfügung. Besonders eng ist die Zusammenarbeit mit dem burgenländischen Verein „Arte Noah“.

Die Tierschutzombudsfrau nahm im Oktober 2017 an einem von DogsTrust ausgerichteten internationalen Tierschutzkongress in Dubrovnik teil, im Mai 2018 an einem internationalen Tierschutzgipfel von Vier Pfoten in Wien und Mitte 2018 an einer Tierschutztagung zum Thema Tierärzte im Tierschutz in der Nähe von Osnabrück.

Die tägliche Arbeit wird bestimmt durch das Entgegennehmen unzähliger Anrufe, Briefe und Mails, die es zu beantworten oder weiterzuleiten gilt.

Sehr oft werden Beschwerden und Anzeigen vermeintlich tierschutzrelevanter Haltungsbedingungen entgegengenommen, die jedoch bei amtstierärztlicher Kontrolle den Mindestanforderungen entsprechen.

Anzeiger tierschutzrelevanter Haltungsbedingungen wollen sehr oft anonym bleiben, sie sind kaum bereit in das Büro zu kommen und wollen nicht genannt werden. Um sich daher einen Überblick zu schaffen, ob es sich wirklich um tierschutzrelevante Vergehen oder um einfache Nachbarschaftsstreitereien handelt, ist es fast immer und meistens auch spontan erforderlich, die Zustände vor Ort zu betrachten.

Bei sehr vielen Anrufen ist es ausreichend, die Ratsuchenden an den zuständigen Amtstierarzt zu verweisen und eine allfällige Unterstützung zu garantieren. Manchmal ist es jedoch auch notwendig, längere Telefonate oder persönliche Gespräche mit Menschen zu führen, die sich von den Behörden zu wenig ernst genommen fühlen. Sehr oft ist bei der Verfolgung von Tierschutz-Anzeigen die Zusammenarbeit mit mehreren Referaten der Bezirksbehörden notwendig, da Tierschutzvergehen fast immer Hand in Hand mit sozialen, familiären oder baulichen Missständen einhergehen.

Die Tierschutzobfrau unterstützt auf deren Wunsch die Amtstierärzte bei heiklen Tierschutzkontrollen, etwa bei Fällen von Animal-Hoarding, also von krankhaftem Sammeln und Halten von Tieren.

Die Tierschutzombudsfrau nahm im Berichtszeitraum auch an mehreren Verhandlungen des Unabhängigen Verwaltungssenates teil.

Bei Treffen mit den Tierschutzombudsleuten der anderen Bundesländer findet ein reger Gedankenaustausch über tierschutzrelevante Themen statt.

Die Tierschutzombudsfrau ist auch Mitglied des beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz eingerichteten Tierschutzrates und nimmt an den Sitzungen teil. Sie ist Mitglied der Arbeitsgruppen „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“, „Schutz von Wildtieren und Tieren im Zoo“, „Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren“ sowie „Maßnahmen in Zuchtorganisationen zur Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen“.

Im zweiten Halbjahr 2018 nahm die Tierschutzombudsfrau auch an den Sitzungen des Vollzugsbeirats teil.

Auch im Berichtsjahr wurde der Kontakt zu den Medien gepflegt. Auch 2017 und 2018 nahm die Tierschutzombudsfrau am Tag der offenen Tür des Landeshauptmanns im Landhaus teil und stand für Bürgeranfragen zur Verfügung. Ebenfalls anwesend war sie bei den „Regierungssitzungen vor Ort“ in den Bezirkshauptmannschaften.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit besuchte sie in den vergangenen Jahren die Tage der offenen Tür die Landwirtschaftliche Fachschule Güssing.

## 8.2 Kärnten

In der 59. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 17. November 2015 erfolgte die Bestellung von Frau Maga Dr.<sup>in</sup> Jutta Wagner.

Ein wichtiger Teil ihrer Arbeit ist die Öffentlichkeitsarbeit, in deren Zuge sie zahlreiche Anrufe, E-Mails und Briefe aus der Bevölkerung bearbeitet. In persönlichen Kontakten informiert sie über gültige rechtliche Grundlagen des Tierschutzes und über Bedürfnisse der Tierarten. Regelmäßig kommt es zu Hinweisen, die eine Kontrolle vor Ort erforderlich machen. Wenn nötig erfolgt eine Anzeige bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde. Bei zahlreichen Tierhalterkontrollen konnte die Tierschutzombudsfrau unterstützend, beratend und deeskalierend tätig sein.

Als Mitglied des Tierschutzrates nahm die Tierschutzombudsfrau an den zwei der halbjährlichen Sitzungen teil. Im Tierschutzrat besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Tierschutzombudspersonen anderer Bundesländer. Bei halbjährlichen Zusammenkünften, in Form von Telefonkonferenzen und in sieben Treffen der Arbeitsgruppen wurden gemeinsame Standpunkte erarbeitet. Als Mitglied der ständigen TSR-Arbeitsgruppen „Schutz von Nutztieren“ und „Schutz von Heim-, Hobby-, und Sporttieren“ konnte sich die Tierschutzombudsfrau im Jahr 2017 einbringen.

2018 war die Kärntner Tierschutzombudsfrau in folgenden ständigen TSR Arbeitsgruppen Mitglied: „Schutz von Nutztieren“, „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“, „Tierschutzförderung gemäß § 2 Tierschutzgesetz“ und in der ad hoc Arbeitsgruppe des TSR „Maßnahmen in Zuchtorganisationen zur Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen“. Als Mitglied der ständigen TSR-Arbeitsgruppen „Schutz von Nutztieren“ und „Schutz von Heim-, Hobby-, und Sporttieren“ (stAG HHS), konnte sich die Tierschutzombudsfrau im Jahr 2018 bei vier Treffen und einer Exkursion einbringen.

Beim Kärntner Landesverwaltungsgericht nützte die Tierschutzombudsfrau in Beschwerdeverfahren fünfmal die Parteistellung im Sinne des Tierschutzgesetzes. Das Sachwissen und die praktische Erfahrung als Tierärztin im Groß- und Kleintierbereich kommt ihr hier, als „Anwältin der Tiere“, sehr zu Gute.

Mit der Tierschutzgesetz-Novelle 2017, wurde die Staatsanwaltschaft verpflichtet den zuständigen Tierschutzombudspersonen, die Ergebnisse von Ermittlungsverfahren wegen

des Verstoßes gegen § 222 StGB, zu übermitteln. Den Tierschutzombudspersonen wurde in Strafverfahren wegen einer Straftat nach § 222 StGB jedenfalls ein begründetes rechtliches Interesse auf Akteneinsicht eingeräumt. In diesem Zusammenhang erhielt die Tierschutzombudsfrau Verständigungen der zuständigen Staatsanwaltschaften über anhängige Verfahren nach § 222 StGB.

### **Tätigkeitsbericht für das Jahr 2017**

In einer Ausschusssitzung des Landtages stand die Tierschutzombudsfrau Rede und Antwort zum Thema „Einhaltung des Tierschutzprinzips in Hinblick auf herrenlose Stubentiere“. Bei einer Pressekonferenz wurde über die Katzenkastrationsgutscheinaktion für tierhalterlose und verwilderte Hauskatzen informiert. Bei dieser teilen sich Tierärzte, Gemeinden und das Land Kärnten die Kosten einer Kastration inkl. Ear tipping von tierhalterlosen Hauskatzen.

Die Tierschutzombudsfrau bemüht sich mit Hilfe von Radio und Fernsehen Tierschutzthemen einer breiten Bevölkerung zugänglich zu machen. Themen im Jahr 2017 waren Änderungen im Tierschutzgesetz, Notwendigkeit der Katzenkastrationspflicht, illegaler Heimtierhandel, illegale Hunde- und Katzenzucht, Wildrisse durch Hunde und Vergiftungsfälle von Haustieren.

Im Rahmen von sechs TIKO (Tierschutzkompetenzzentrum) Führungen wurden rund 210 Kärntner Schüler und ihre Begleitlehrer für das Thema Tierschutz sensibilisiert. Beim Tiko „Tierkirchtag“ und beim Tiko „Tag der offenen Tür“ führte sie interessierte Besucher, unter Erklärung der Geschichte des Vereines und österreichischen rechtlichen Tierschutzgrundlagen, durch das Tierheim.

Bei der ersten Kärntner Tierschutzpreisverleihung wirkte sie in der Jury mit. In einem festlichen Rahmen wurden ehrenamtlich tätige Privatpersonen und Tierschutzvereinen für ihr Engagement gedankt. Der Sonderpreis des Landes Kärnten ging an die Kärntner Feuerwehren.

Für die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen bedarf es einer behördlichen Bewilligung nach § 28 Tierschutzgesetz. Im Berichtszeitraum wurden 23 Veranstaltungen mit Tieren behördlich genehmigt. Stellungnahmen und Auflagenpunkte der Tierschutzombudsfrau wurden in den Bescheiden übernommen. Aufgrund der Durchführung einer Veranstaltung mit Tieren ohne Bewilligung im Sinne des Tierschutzgesetzes erfolgte eine Verwaltungsstrafe mit € 500,-.

Die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit bedarf einer behördlichen Bewilligung nach § 31 Tierschutzgesetz. Im Jahr 2017 wurden sieben gewerbliche Tierhaltungen behördlich bewilligt. In die vorliegenden Bewilligungsverfahren wurde die Tierschutzombudsfrau, eingebunden und deren Stellungnahmen berücksichtigt.

Wegen Tierquälerei aufgrund des § 5 Tierschutzgesetz wurden zwölf Verwaltungsstrafverfahren, mit einem Strafraum zwischen € 220,- und € 2.000,-, geführt.

Nach § 32 des Bundesgesetzes über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012-TVG 2012), BGBl. I Nr. 114/2012, sind die Tierschutzombudspersonen, ebenfalls regelmäßig durch die zuständigen Behörden, über durchgeführte Kontrollen, zu informieren.

Im Berichtszeitraum erfolgten keine ebensolche Kontrollen bei Züchtern, Lieferanten und Verwendern.

### **Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018**

In einer Ausschusssitzung des Landtages wurde die Tierschutzombudsfrau als Auskunftsperson zum Thema „Anpassung des Schutzstatus des Wolfes aus Anhang IV in Anhang V“ befragt.

Bei einer Pressekonferenz wurde u. a. über die Katzenkastrationsgutscheinaktion für tierhalterlose und verwilderte Hauskatzen informiert. Bei dieser teilen sich Tierärzte, Gemeinden und das Land Kärnten die Kosten einer Kastration inkl. Ear tipping von tierhalterlosen Hauskatzen.

Aufklärung im Tierschutzbereich erfolgte über entsprechende Artikel in Gemeindezeitungen, Regionalzeitungen, den Tageszeitungen, im Kärntner Bauer und in der Zeitschrift „tierverliebt“ des Landestierschutzvereines für Kärnten. Die Tierschutzombudsfrau bemüht sich mit Hilfe von Radio und Fernsehen Tierschutzthemen einer breiten Bevölkerung zugänglich zu machen. Themen im Jahr 2018 waren Tierquälerei laut Strafgesetzbuch und Tierschutzgesetz, Notwendigkeit der Katzenkastrationspflicht, illegale Hunde- und Katzensucht, Verkaufsverbot von Tieren, Wildrisse durch Hunde und Vergiftungsfälle von Haustieren.

Für die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen bedarf es einer behördlichen Bewilligung nach § 28 Tierschutzgesetz. Im Berichtszeitraum wurden 26 Veranstaltungen mit Tieren behördlich genehmigt. Stellungnahmen und Auflagenpunkte der Tierschutzombudsfrau wurden in den Bescheiden berücksichtigt. Nach dem § 31 (1) Tierschutzgesetz erfolgten fünf Bewilligungen für Tierhaltungen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit bzw. sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit.

Wegen Tierquälerei aufgrund des § 5 und 6 des Tierschutzgesetzes wurden 15 Verwaltungsstrafverfahren, mit einem Strafrahmen zwischen € 150,- und € 2.000,-, geführt. Den betreffenden Tieren entstanden durch menschliche Handlungen im Sinne des § 5 des Tierschutzgesetzes ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst oder wurden, im Sinne des § 6 Tierschutzgesetzes, ohne vernünftigen Grund getötet. Das Tierschutzgesetz sieht eine Geldstrafe bis zu € 7.500,- im Wiederholungsfall bis zu € 15.000,- vor.

In vier Fällen wurde eine Verwaltungsstrafe von € 100,- bis € 700,- vorgeschrieben da die, in der 2. Tierhaltungsverordnung rechtlich fixierte, Kastrationspflicht von Katzen nicht eingehalten wurde.

Nach § 32 des Bundesgesetzes über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012 – TVG 2012), BGBl. I Nr. 114/2012, sind die Tierschutzombudspersonen, ebenfalls regelmäßig durch die zuständigen Behörden, über durchgeführte Kontrollen, zu informieren. Im Berichtszeitraum erfolgten keine ebensolche Kontrollen bei Züchtern, Lieferanten und Verwendern.



### 8.3 Niederösterreich

Ein Großteil der Tätigkeit entfiel auch im Berichtszeitraum 2017/2018 auf die in § 41 (4) Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, BGBl. I Nr. 118/2004 und in § 3 Abs. 1 Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl. I Nr. 47/2013 festgelegte Parteistellung im Verwaltungsverfahren sowie im Verwaltungsstrafverfahren.

So erlangte die Tierschutzombudsfrau im Berichtszeitraum von 352 behördlichen Bewilligungsverfahren und 1053 behördlichen Strafverfahren Kenntnis bzw. war in diese Verfahren eingebunden. Weiters waren im Berichtszeitraum 77 Verfahren aufgrund einer Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht NÖ anhängig. In 11 dieser Verfahren wurde die Beschwerde von der Tierschutzombudsfrau erhoben. Durch die Änderung des § 41 (5) TSchG im Jahr 2017 war es der Tierschutzombudsfrau möglich, in 4 Verwaltungsstrafverfahren einen Einspruch einzubringen. Ebenso wurde die Tierschutzombudsfrau über die Verhängung von 17 Tierhalteverböten in Kenntnis gesetzt.

Eine Information durch die Staatsanwaltschaften gemäß § 41 (7) TSchG bei konkretem Verdacht auf Verstoß gegen § 222 StGB an die Tierschutzombudsfrau erfolgte im Berichtszeitraum 53 Mal.

Von der in § 41 (8) TSchG festgelegten Möglichkeit in Strafverfahren wegen einer Straftat nach § 222 StGB auf Grund eines begründeten rechtlichen Interesses Akteneinsicht gemäß § 77 Abs. 1 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631 zu nehmen, wurde in 5 Verfahren Gebrauch gemacht.

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger wandten sich sowohl telefonisch, schriftlich als auch im persönlichen Gespräch an die Tierschutzombudsstelle. Bei einem Teil dieser Anfragen handelt es sich um Hinweise auf Missstände bei diversen Tierhaltungen. In etwa 360 konkrete Hinweise auf Übertretungen tierschutzrechtlicher Bestimmungen wurden an die zuständigen Behörden zur Überprüfung weitergeleitet. Die Mehrheit der gemeldeten Missstände bezog sich auf die Haltungsbedingungen von Hunden, Pferden, Katzen und Vögeln. Bei den von den Behörden daraufhin durchgeführten Kontrollen, bestätigten sich die Hinweise auf Missstände nicht immer bzw. auch nicht immer in dem der Tierschutzombudsfrau im Hinweis beschriebenen Umfang.

Unter Leitung der Tierschutzombudsfrau trifft nach wie vor durchschnittlich 2 Mal jährlich der Arbeitskreis Tierschutz, an dem Behördenvertreter sowie Vertreter der Abteilung Naturschutz und Veterinärangelegenheiten mitarbeiten, zusammen. Ziel bzw. Aufgabe ist es, die verschiedensten Themen und Problemkreise im Tätigkeitsbereich Tierschutz zu diskutieren und im Sinne des Tierschutzes praxisorientierte Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.



Im Berichtszeitraum wurde erneut eine Informationsveranstaltung zum Thema „Aktuelle Fragen des Tierschutzrechts - Vollzugspraxis im Licht der Rechtsprechung« unter Mitwirkung der Abteilung Naturschutz und von Priv. Doz. Dr. Wolfgang Wessely, LL.M. für Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sowie mit dem Thema Tierschutz befasste Behördenvertreter erfolgreich veranstaltet.

## 8.4 Oberösterreich

Auch im Berichtszeitraum hat die Tierschutzombudsperson OÖ versucht, die Interessen des Tierschutzes gemäß § 41 Abs. 3 Tierschutzgesetz bestmöglich zu vertreten. Dabei war die Öffentlichkeitsarbeit und Vermittlung fachlich fundierten Tierschutzwissens ebenso wichtig wie die Wahrnehmung der Parteistellung in Verwaltungsverfahren zum Tierschutzgesetz und die Mitarbeit und der Austausch in entsprechenden Gremien.

Im Berichtszeitraum hatten Frau Mag. Daniela Graf-Zehetgruber und Herr Mag. Dieter Deutsch jeweils über einen Zeitraum von sieben Monaten die Funktion der Tierschutzombudsperson OÖ inne. Seit Ende Februar 2018 ist Frau Dr. Cornelia Rouha-Mülleder als Tierschutzombudsperson OÖ bestellt.

Die Tierschutzombudsstelle OÖ ist mittlerweile als zentrale Anlaufstelle für alle Anfragen, die mit dem Thema Tier zu tun haben, gut etabliert. Zahlreiche Personen wandten sich telefonisch oder auch im persönlichem Gespräch an die Tierschutzombudsstelle OÖ, wobei das Spektrum der Themen breit gestreut war. Bei einem Teil dieser Kontakte handelte es sich auch um Hinweise auf Missstände bei Tierhaltungen. So war die Tierschutzombudsstelle OÖ im Berichtszeitraum mit 268 konkreten Hinweisen auf Übertretungen tierschutzrechtlicher Bestimmungen und an der Weiterleitung an die zuständigen Behörden zur Überprüfung befasst.

Ein wesentlicher Teil der Tätigkeit entfiel auf die Parteistellung im Verwaltungsverfahren sowie im Verwaltungsstrafverfahren (gemäß § 41 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF und § 3 Abs. 1 Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl. I Nr. 47/2013 idgF). Die Einbeziehung der Parteistellung der Tierschutzombudsperson OÖ verlief sehr gut. Die Tierschutzombudsperson OÖ war bei 397 Verwaltungsstrafverfahren gegen das Tierschutzgesetz eingebunden. Auch in den diversen Bewilligungsverfahren wurde die Parteistellung berücksichtigt: In 229 behördlichen Bewilligungsverfahren zu sonstigen Veranstaltungen, Tierheimen, Zoos, Tierpensionen etc. war die Tierschutzombudsperson OÖ eingebunden und hat dazu eine Stellungnahme abgegeben. Zudem wurde die Tierschutzombudsperson OÖ über 234 Haltungen von Wildtieren, die gemäß § 25 Tierschutzgesetz bei der Behörde angezeigt wurden, und über 252 Meldungen einer Zucht gemäß § 31 Abs. 4 Tierschutzgesetz informiert. Die Stellungnahmen und erwünschten



Auflagen der Tierschutzombudsperson OÖ fanden großteils Berücksichtigung. Viele Behördenmitarbeiter kontaktierten die Tierschutzombudsperson OÖ auch schon im Vorfeld oder luden sie zu einem gemeinsamen Lokalaugenschein von Tierhaltungen ein und so konnte ein guter und konstruktiver Austausch stattfinden und Verfahren auch erleichtert/beschleunigt werden.

Im Berichtszeitraum waren 29 Verfahren aufgrund einer Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht OÖ anhängig. Auch vom Landesverwaltungsgericht OÖ wurde die Parteistellung der Tierschutzombudsperson OÖ gut berücksichtigt, welche auch bei mündlichen Verhandlungen des Landesverwaltungsgerichts OÖ die Interessen des Tierschutzes vertrat.

Die Vertretung des Bundeslandes Oberösterreich beim Tierschutzrat wurde im Berichtszeitraum bei allen Sitzungen von der Tierschutzombudsperson OÖ wahrgenommen. Die Tierschutzombudsperson OÖ nahm auch an den Sitzungen der ständigen Arbeitsgruppe „Schutz der Nutztiere“ teil und übernahm Ende 2018 die Leitung der Arbeitsgruppe „Qualzucht“.

Die Tierschutzombudsperson OÖ versuchte durch Informationsaustausch und Öffentlichkeitsarbeit fachlich fundiertes Tierschutzwissen zu verbreiten und so Prävention von Tierschutzproblemen zu erzielen. So wurde etwa in einer eigenen Kolumne in einem Printmedium in einem zweiwöchigen Intervall über verschiedenste Tierschutzprobleme informiert oder oberösterreichweit über die Gemeinden zur Katzenkastration aufgeklärt. Um das Verständnis der Kinder und Jugendlichen für den Tierschutz zu fördern, unterstützte die Tierschutzombudsperson OÖ den bundesweiten Tierschutzbildungsverein „Tierschutz macht Schule“, zuletzt als Vorsitzende des fachlichen Beirats des Vereins. Um wissensbasierten Tierschutz kompetent, wirksam und zielgerichtet zu vermitteln, arbeitete die Tierschutzombudsperson OÖ 2018 auch in der Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft für Tierärztinnen und Tierärzten mit (Vorsitzende) und war auch Mitglied der Plattform Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz (ÖTT) und Mitveranstalter der jährlichen ÖTT Tagung.

Bei der Überarbeitung der Checklisten und Handbücher durch die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz in Zusammenarbeit mit verschiedenen Vertretern und Experten war die Tierschutzombudsperson OÖ als Vertreterin der Tierschutzombudsleute Österreichs eingebunden.

Die Tätigkeitsberichte der Tierschutzombudsperson OÖ sind für die Jahre 2016/2017 unter der folgenden Internetadresse verfügbar: [www.tierschutzportal.ooe.gv.at/Aktuelles01.html](http://www.tierschutzportal.ooe.gv.at/Aktuelles01.html)

## 8.5 Salzburg (gekürzt durch das BMASGK)



Für das Land Salzburg wurde gemäß § 41 (1) Tierschutzgesetz Herr Mag.med.vet. Alexander Geyrhofer zum Tierschutzombudsmann für die Funktionsperioden 2010 bis 2014 und 2015 bis 2019 bestellt. Gemäß § 41 (6) Tierschutzgesetz hat der Tierschutzombudsmann der Landesregierung über seine Tätigkeit zu berichten. Im Folgenden wird der Tätigkeitsbericht für die Jahre 2017 und 2018 in kurzer Fassung vorgelegt.

Der Tierschutzombudsmann ist im Bundesland Salzburg fachlich und örtlich der Veterinärdirektion des Landes Salzburg zugeordnet und kann auf die Infrastruktur inklusive der Kanzleiinfrastruktur der Veterinärdirektion zurückgreifen.

Die Parteistellung in Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren, als zentrale Aufgabe des Tierschutzombudsmannes, ermöglicht es dem Tierschutzombudsmann auf verschiedensten Ebenen als Interessensvertreter des Tierschutzes aktiv zu werden.

Die im Österreichischen Tierschutzgesetz definierten Aufgaben des Tierschutzombudsmannes konnten im Berichtszeitraum in vollem Umfang erfüllt werden.

Im Rahmen der Parteistellung des Tierschutzombudsmannes sind die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden wichtige Ansprechpartner. In erster Instanz ist dies die jeweils örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. in der Stadt Salzburg der Magistrat Salzburg. Direkte Ansprechpartner sind hier vor allem die jeweiligen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte. Diese Zusammenarbeit ist geprägt durch gegenseitigen Respekt, fachliche Kompetenz und sachlichen Umgang miteinander. Werden Entscheidungen der ersten Instanz durch die betroffene Partei oder den Tierschutzombudsmann angefochten, so hat darüber das Landesverwaltungsgericht in zweiter Instanz zu entscheiden. Gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes kann durch die betroffene Partei (nicht aber durch den Tierschutzombudsmann) Revision beim Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof des Bundes eingebracht werden. Die Einbindung des Tierschutzombudsmannes bei Verfahren in erster Instanz, wie Bewilligungsverfahren (Veranstaltungen mit Tieren, gewerbliche Tierhaltung, Zoobewilligungen, Tierheime, ...) und auch bei Strafverfahren nach dem Tierschutzgesetz war jederzeit gegeben. Auch konnte der Tierschutzombudsmann seine gesetzlich festgelegte Parteistellung bei allen in Salzburg abgehaltenen Beschwerdeverfahren nach dem Tierschutzgesetz beim Landesverwaltungsgericht in zweiter Instanz in den Berichtsjahren in vollem Umfang wahrnehmen. Zusätzlich zur Mitgliedschaft im Tierschutzrat ist der Salzburger Tierschutzombudsmann Leiter der ständigen Arbeitsgruppe „Schutz von Tieren im Zoofachhandel, in gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“ und Mitglied in den ständigen Arbeitsgruppen „Schutz von Nutztieren“, „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“, „Schutz von Wildtieren und Tieren in Zoos“ und „Tierschutz beim Transport“. Hierbei handelt es sich jeweils um Arbeitsgruppen des Tierschutzrates.

Auf Grund der begrenzten zeitlichen und fehlenden finanziellen Ressourcen konnte bisher eine eigenständige offensive Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Tierschutz nur in sehr begrenztem Umfang durchgeführt werden. Sehr wohl werden jedoch Initiativen unterstützt, welche Wissen über Tierschutz auf seriöse und verständliche Weise vermitteln. Allen voran ist hier der „Verein Tierschutz macht Schule“ zu nennen, der österreichweit tätig ist und nach besten Kräften vom Tierschutzombudsmann unterstützt wird.

Weiters stehen dem Tierschutzombudsmann geeignete Informationsblätter, Folder und Broschüren zur Verfügung, um den Tierschutzgedanken zu fördern. Vor diesem Hintergrund sind auch diverse öffentliche Auftritte in Form von Interviews in Zeitungen, im Radio und Fernsehen zu aktuellen und grundsätzlichen Themen des Tierschutzes oder auch die Teilnahme des Tierschutzombudsmannes bei Diskussionsveranstaltungen zu verstehen.

Die Tierschutzombudsstelle des Landes Salzburg ist auch zentrale Anlaufstelle für alle Fragen, welche mit Tieren auch nur im Entferntesten zu tun haben. Diese Möglichkeit, allgemeine Informationen einzuholen oder auch konkrete Probleme besprechen zu können, wird sowohl von der Bevölkerung, den Medien und auch von den mit Tierschutz befassten Behörden gerne genutzt. So wird der Tierschutzombudsmann auch in heiklen, besonders umfangreichen oder komplizierten Tierschutzfällen, welche häufig eine zutiefst menschliche Komponente besitzen bereits im Vorfeld mit einbezogen, nicht zuletzt deshalb, da der Tierschutzombudsmann hier einerseits vermittelnd tätig werden kann, aber andererseits auch unkonventionelle Lösungsvorschläge aufzeigen kann.

Im Berichtszeitraum war auffällig, dass Fragen in Bezug auf das Zusammenleben von Mensch und Tier vor allem im Hinblick auf mögliche nachbarschaftliche Konflikte aber auch rechtliche Vorgaben weiter zugenommen haben. Der Grund hierfür könnte sowohl in einer erhöhten Sensibilität für Tierhaltung und Tierschutz einerseits, aber auch in einem Verlust an natürlichem Umgang mit Tieren in unmittelbarer Nachbarschaft andererseits, zu finden sein.

Die Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen Tierschützern und behördlichen bzw. amtlichen Organen der für den Tierschutz zuständigen Behörden und dem Tierschutzombudsmann ist nicht immer reibungsfrei. Gerade an den Tierschutzombudsmann werden Forderungen herangetragen, deren Erfüllung weit über den Möglichkeiten die dem Tierschutzombudsmann zur Verfügung stehen liegen. Vor allem wird angenommen, der Tierschutzombudsmann könne Kontrollen durchführen und Tiere sofort abnehmen. Dem Tierschutzombudsmann wurde jedoch keinerlei Kontrollbefugnis vor Ort und auch keine behördliche Zwangsgewalt eingeräumt.

Mit der Zeit wurde jedoch das Verständnis für die unterschiedlichen Aufgabenteilungen zwischen Behörde und Tierschutzombudsmann immer größer, sodass im Berichtszeitraum eine gute Zusammenarbeit mit diversen Tierschutzorganisationen und Vereinen erreicht werden konnte.

Die Zusammenarbeit mit den drei im Land Salzburg zugelassenen Tierheimen kann von Seiten des Tierschutzombudsmannes als sehr gut bezeichnet werden. Gegenseitiger Respekt und Verständnis für die Anliegen der Beteiligten steht hier neben einer lösungsorientierten Vorgangsweise im Vordergrund.

In der täglichen Arbeit des Tierschutzombudsmannes hat sich sehr bald herausgestellt, dass zwei große tierschutzrelevante Problemfelder durch die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des Tierschutzombudsmannes nicht abgedeckt sind. Hierbei handelt es sich um die Problematik Fundtiere und deren anschließende Vermittlung und die Problematik von wild lebenden Katzenpopulationen, die sich ungehindert vermehren.

In beiden Fällen konnten auf Initiative des Tierschutzombudsmannes, mit finanzieller Unterstützung des Landes Salzburg, Vorkehrungen getroffen werden, um diesen Tierschutzproblemen zumindest etwas entgegenzuwirken. Die aktuelle Adresse der Fundtierdatenbank: [service.salzburg.gv.at/fundtiere/public/suche](https://service.salzburg.gv.at/fundtiere/public/suche)

Die von der Tierschutzombudsstelle Salzburg initiierte und betreute Fundtierdatenbank des Landes Salzburg hat sich als äußerst erfolgreich und effektiv herausgestellt. In dieser Datenbank werden im Land Salzburg aufgefundene Haus- und Heimtiere veröffentlicht, um den Besitzern die Möglichkeit zu geben, in einer zentralen Datenbank nach ihren verlorenen Lieblingen zu suchen und um diese rasch wieder zu sich holen zu können. Die Verweildauer von einzelnen Fundtieren in entsprechenden Verwahreinrichtungen konnte so deutlich verkürzt werden. Auch werden über diese Fundtierdatenbank neue Besitzer für Fundtiere, die nicht mehr von ihren ursprünglichen Besitzern abgeholt werden, gesucht.

Die Kastrationsaktion für halbwild und wild lebende Katzen, welche ebenfalls von der Tierschutzombudsstelle Salzburg initiiert wurde und betreut wird, soll hier nicht unerwähnt bleiben. Durch die finanzielle Beteiligung des Landes Salzburg an den Kastrationskosten und einem Verzicht der Tierärztinnen und Tierärzte auf einen Teil ihres Honorars können jährlich zwischen 800 und 1000 Katzen über diese Aktion kastriert werden. Dank gebührt hier allen Freiwilligen die einen Teil der oft extrem wilden Katzen professionell einfangen.

Tierschutz ist ein hoch emotionales Thema und bewegt sehr viele Menschen tief. Die Aufgabe als Tierschutzombudsmann des Landes Salzburg besteht unter anderem auch darin, ausgleichend zwischen den oft sehr extremen Ansichten der beteiligten Personen zu wirken. Hier Lösungsansätze aufzuzeigen und ausgleichend wirken zu können, ja zu müssen, macht die Tätigkeit als Tierschutzombudsmann spannend und abwechslungsreich.

## 8.6 Steiermark

Die Tierschutzombudsstelle des Landes Steiermark (TSO) war auch in den Jahren 2017/2018 eine wichtige Anlaufstelle für Anliegen, Anfragen und Beschwerden in Tierschutzangelegenheiten. Die Tierschutzombudsfrau übt diese Funktion in der Steiermark seit 1. Jänner 2010 aus.

Um die Interessen des Tierschutzes entsprechend zu vertreten, werden vom Team der TSO zahlreiche Initiativen gesetzt: Gespräche mit Stakeholdern aus unterschiedlichsten Bereichen, den Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) und ATÄ, Teilnahme an der 4. LandestierschutzreferentInnenkonferenz, Mitgliedschaft im Tierschutzrat (TSR), Leitung zweier Arbeitsgruppen (AG) im TSR, Mitarbeit bei weiteren AG, breit gefächerte Tätigkeit im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung von tierfreundlichen Projekten, Kommunikation mit Tierschutzvereinen (TSV), Organisation von Veranstaltungen, Verfassen eigener Folder zu einschlägigen Tierschutzthemen, Jury Mitgliedschaft beim Tierschutzpreis LR Lang, Bewusstseinsbildung bei Kindern und Jugendlichen, Teilnahme an einschlägigen Fachexkursionen etc.

Die Wahrnehmung der Funktion als Amtspartei in VwV nach dem TSchG zählt zu den zentralen Aufgaben der Tierschutzombudsfrau. Durch die Parteistellung in Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren nach dem TSchG besteht jedenfalls die konkrete Möglichkeit die Umsetzung der im TSchG und in den dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Mindestanforderungen zu erreichen.

In den Berichtsjahren wurden insgesamt 590 Anzeigen über den Verdacht von tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen entgegengenommen und an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden bzw. den Magistrat Graz zur weiteren Veranlassung übermittelt. Diese Anzeigen betrafen sämtliche Bereiche der Tierhaltung und waren Heim-, Nutz- und Wildtiere betroffen.

Im Berichtsjahr 2017 wurden in der TSO 243 Anzeigen über den Verdacht von tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen abgegeben. 101 Anzeigen aus dem Jahr 2016 wurden weiterbearbeitet, in Summe wurden 344 Anzeigen behandelt. 196 dieser Meldungen waren tatsächlich tierschutzrelevant.

Betrachtet man 2018 mit 347 Anzeigen, so bedeutet dies eine Steigerung um 285,6% gegenüber dem Jahr 2010. Im Jahr 2018 erwiesen sich 227 dieser Meldungen als tatsächlich tierschutzrelevant und konnten durch die Überprüfungen der zuständigen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte vor Ort die Haltungsbedingungen der jeweiligen Tiere entscheidend verbessert werden.

Die TSO wird im Rahmen nachbarschaftlicher Auseinandersetzungen auch immer wieder für Eigeninteressen anzeigender Personen benützt. Zur Überprüfung der in der Regel

schriftlich erhobenen Vorwürfe ist daher in jedem Fall eine Vor-Ort-Kontrolle nötig. Sehr häufig wollen es anzeigende Personen nicht verstehen, dass die Tierschutzombudsfrau selbst keine Kontrollen tierlicher Haltungsbedingungen vornehmen darf.

Die Basis für einen gelingenden Tierschutz begründet sich jedoch zumindest in der Einhaltung der gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen.

Die Tierschutzombudsfrau war im Berichtszeitraum 2017/2018 in insgesamt 545 Verwaltungsverfahren eingebunden, insgesamt wurden 194 Stellungnahmen zu Verwaltungsverfahren verfasst.

Von den in den Jahren 2017/2018 im Rahmen von Verwaltungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen bezogen sich 343 auf behördliche Bewilligungsverfahren nach dem TSchG. Bei insgesamt 19 gemeinsam mit den zuständigen Behörden durchgeführten Lokalaugenscheinen konnte sich die Tierschutzombudsfrau selbst ein Bild von den tatsächlichen Haltungsbedingungen der beantragten Tierhaltungen machen.

Für das Jahr 2017 lässt sich hinsichtlich der zu Verwaltungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen eine Steigerung um 107,3% gegenüber dem Jahr 2010 errechnen; 2018 betrug die Steigerung gegenüber dem Jahr 2010 139%. Die Verwaltungsverfahren betrafen sämtliche Bereiche der Tierhaltung. Betroffen waren Kleintierausstellungen, Hunde- und Katzenhaltungen, Zoos, Wildtierhaltungen, landwirtschaftliche Tierhaltungen, Zirkusse, Zoofachhandlungen und gewerbliche Tierhaltungen, Tierheime, zahlreiche Veranstaltungen mit Tieren etc.

Im Berichtszeitraum war die Tierschutzombudsfrau in insgesamt 443 Strafverfahren eingebunden, davon wurde in 88 Fällen eine Stellungnahme abgegeben. Von den Strafverfahren waren u. a. landwirtschaftliche Nutztierhaltungen, Haus- und Wildtierhaltungen betroffen.

Betrachtet man sämtliche Verfahren im Jahresvergleich, so zeigt sich im Berichtszeitraum 2017 eine Steigerung um 75,2% gegenüber dem Jahr 2010, 2018 betrug die Steigerung gegenüber 2010 147%.

Insgesamt war die Tierschutzombudsfrau in 988 Verfahren eingebunden.

Beim Landesverwaltungsgericht (LVwG) fanden in den Jahren 2017/2018 insgesamt 48 Verfahren nach dem TSchG statt.

Als Leiterin der ständigen Arbeitsgruppe Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren (stAG HHS) im Tierschutzrat hielt die Tierschutzombudsfrau im Berichtszeitraum insgesamt 11 Sitzungen ab.

Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit folgenden Fragestellungen:

- Tierschutzwidriges Zubehör in der Hundehaltung bzw. -ausbildung
- Auflagen für Bewilligungsverfahren für Hundesport- bzw. laufveranstaltungen
- Einsatz von Tieren im Rahmen von privaten Sicherheitsunternehmen

- Herdengebrauchshunde – Wolf: mögliche Konflikte mit den derzeit bestehenden rechtlichen Anforderungen an die Hundehaltung
- Ausarbeitung von Verbesserungsvorschlägen in Bezug auf die Durchsetzung des Kupierverbotes

Über die jeweiligen Ergebnisse der Beratungen wurde dem Tierschutzrat in den jährlich stattfindenden 2 Sitzungen berichtet.

Der ad hoc Arbeitsgruppe Schalenwild, ebenfalls unter der Leitung der Tierschutzombudsfrau, wurde kein Arbeitsauftrag zugewiesen.

Die Tierschutzombudsfrau ist auch Mitglied der ständigen Arbeitsgruppe „Schutz von Wildtieren und Tierschutz in Zoos“, der ad hoc Arbeitsgruppe „Maßnahmen in Zuchtorganisationen zur Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen“, der ständigen Arbeitsgruppe „Schutz von Tieren im Zoofachhandel, in gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“ und der ständigen Arbeitsgruppe „Schutz von Nutztieren“.

Mit in der Steiermark und auch innerhalb Österreichs tätigen Tierschutzvereinen gibt es eine entsprechende Kooperation und Kommunikation. Erfolgreiche Tierschutzarbeit erfordert als Basis ausreichende Fördermittel der öffentlichen Hand. Das Land Steiermark hat sich zum Ziel gesetzt „Tierschutzmusterland Nr. 1“ zu werden und unterstützt in hohem Maße Tierschutzanliegen in den verschiedensten Bereichen.

Diese Beträge können aber nur einen Teil des erforderlichen finanziellen Aufwandes abdecken. Die restlichen benötigten Mittel müssen über Spenden und Eigeninitiativen der Vereine erbracht und erwirtschaftet werden. Die fleißigen Hände vieler unermüdlicher freiwilliger Helferinnen und Helfer tragen jedoch mindestens im selben Maße dazu bei, dass in unserem Bundesland Tierschutz als Gradmesser einer humanitären Gesellschaft einen so hohen Stellenwert hat.

Als Anlaufstelle für Tierschutzfragen spielt die tägliche Bearbeitung von telefonischen und/oder schriftlichen Anfragen oder Anliegen im Arbeitsablauf eine wichtige Rolle. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 672 Anfragen einer schriftlichen Erledigung zugeführt. Die Anfragen bezogen sich auf die verschiedensten Bereiche der Tierhaltung.

Aktivitäten der Tierschutzombudsstelle Steiermark im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit tragen zur Sensibilisierung der Bevölkerung im Umgang mit den Tieren aber auch hinsichtlich des eigenen Konsumverhaltens bei.

Folgende Initiativen wurden 2017/2018 gesetzt bzw. fortgeführt:

- 8. und 9. Preis der Tierschutzombudsstelle für tierfreundliches Bauen im ländlichen Raum.
- Projekt „Streuner“: In Zusammenarbeit mit der Stadt Graz, der mobilen Sozialarbeit der Stadt Graz, der Österreichischen Tierärztekammer Landesstelle Steier-



mark und der TSO wurde das Projekt „Streuner“ ins Leben gerufen, das eine basismedizinische Versorgung der Hunde eines bestimmten Personenkreises beinhaltet.

- Unterstützung des Projektes „Kastration von Streunerkatzen in der Steiermark“.
- Jurymitglied beim Tierschutzpreis des Tierschutzlandesrates.
- Tierschutzflohmarkt-Erlöse werden für die Kastration von Streunerkatzen verwendet.
- Unterstützung des Vereins Tierschutz macht Schule durch Erarbeitung eines „Hühnerposters“.
- Projekt „Wildtierschutz und Verkehrssicherheit Steiermark- Praxismodul“.
- Fachtagung „Schlachtung gravider Tiere“ am 06. November 2017.
- Fachtagung „Umgang mit verhaltensauffälligen Tieren“ am 23. November 2017.
- Veranstaltung „Qualzucht bei Hunden – wenn Schönheit krank macht“ am 22. Oktober 2018.
- Erstellung eines Katzenkastrationsfolders.

Als unabhängige Tierschutzeinrichtung ist es der Tierschutzombudsfrau ein Anliegen, in Problemfällen Lösungen zu finden, wobei der verantwortungsbewusste Umgang mit Tieren und eine tierfreundliche Haltung oberste Priorität haben. Gerade 2018 hat es in der Steiermark erschreckende Fälle von Tierquälerei gegeben, sodass die Menschen unterstützt werden müssten, damit es den Tieren besser geht.

Das Team der TSO Steiermark wird sich weiterhin mit ganzer Kraft für das Wohl der Tiere einsetzen, die als verletzbare Wesen ihre Bedürfnisse und Ansprüche nicht selbst verbalisieren können. Da tiefer gehende Fortschritte im Tierschutz im Widerspruch zu verschiedensten Interessen stehen, ist der Weg das Ziel.

Die Tätigkeitsberichte für die Jahre 2017/2018 sind unter der folgenden Internetadresse verfügbar: [www.tierschutzombudsstelle.steiermark.at/cms/ziel/50074656/DE](http://www.tierschutzombudsstelle.steiermark.at/cms/ziel/50074656/DE).

## 8.7 Tirol

Für das Land Tirol wurde Dr. Martin Janovsky, Amtstierarzt in der Abteilung Landesveterinärdirektion des Amtes der Tiroler Landesregierung, von der Tiroler Landesregierung mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 zum Tierschutzombudsmann für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Bestellung wurde von der Tiroler Landesregierung 2009 und 2014 jeweils für weitere 5 Jahre verlängert.

Neben der Tätigkeit als Tierschutzombudsmann ist Dr. Janovsky als Amtstierarzt der Abteilung Landesveterinärdirektion als Sachbearbeiter für Tierschutz und Tiertransport tätig sowie als Sachverständiger für Fragen betreffend große Beutegreifer (Bär, Wolf,



Luchs) beauftragt. Aufgrund der direkten und guten Kommunikation und dem damit verbundenen entscheidenden Informationsfluss mit der Tierschutzbehörde in der ersten Instanz kann diese Kombination als sehr vorteilhaft und effektiv bezeichnet werden.

Nach mittlerweile 14 Jahren der Tätigkeit des Tierschutzombudsmannes kann eine äußerst positive Zwischenbilanz gezogen werden. Die Institution „Tierschutzombudsperson“ ist vor allem als Instrument der Qualitätssicherung in der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben voll akzeptiert. Als herausragende Erfolge des bestellten Tierschutzombudsmannes sind aus Sicht der Verwaltungsbehörde die bei Verfahren (Bewilligungsverfahren, Strafverfahren, Beschwerdeverfahren) erreichte Strukturiertheit der Sachverständigentätigkeit und der Verfahrensabwicklung einerseits sowie die hohe Anerkennung der fachlichen Arbeit des Tierschutzombudsmannes andererseits zu nennen. Der Tierschutzombudsmann ist darüber hinaus kompetenter Ansprechpartner für Tierschutzanliegen von Privatpersonen, Tierschutzvereinen sowie Medienvertretern und stellt so eine Anlaufstelle für Fragen, Anregungen und Beschwerden in Tierschutzangelegenheiten dar.

Das tendenziell weiter ansteigende „Tierschutzbewusstsein“ in unserer Gesellschaft, die wachsenden Herausforderungen für Tierhalter und der für den Vollzug zuständigen Behörden in Hinblick auf neu dazu kommende bzw. aktuell gewordene Tierschutzregelungen und das Auslaufen von Übergangsbestimmungen sprechen dafür, dass es auch in nächster Zeit erforderlich sein wird, sich mit dem Thema „Tierschutz“ intensiv auseinanderzusetzen. Die weitere Entwicklung der Einrichtung „Tierschutzombudsperson“ ist zweifellos verbunden mit den Ressourcen, die für diese Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden können.

Der vorliegende Bericht ist der siebte seiner Art und schließt damit die Tätigkeit und Erfahrungen aus insgesamt 14 Jahren in dieser Funktion mit ein.

Das öffentliche Interesse und gesellschaftliche Anliegen betreffend Tiere und Tierschutz bzw. zunehmend auch Tierrechte ist nach meiner Wahrnehmung weiter im Steigen begriffen. Die daraus resultierenden Konflikte bescheren den mit der Thematik befassten Behörden und auch mir als Tierschutzombudsperson zunehmend mehr Arbeit. Aufgrund der Besonderheiten des Themas werden viele Konflikte auch sehr emotional kommuniziert. Der Stellenwert mancher Tiere in der Wahrnehmung von Einzelpersonen aber z. T. auch in der Öffentlichkeit steigt teilweise in Höhen, denen mit den vorhandenen Rechtsgrundlagen nur mehr schwer zu begegnen ist. Andererseits findet zeitgleich in gewissen Bereichen eine Vergegenständlichung und z. T. Verelendung von Tieren bedingt durch Überforderung oder auch Priorisierung wirtschaftlicher Interessen statt. Diese vielfach völlig unterschiedliche und fachlich nicht rechtfertigbare unterschiedliche Behandlung und Wahrnehmung von Tieren und deren Bedürfnissen führt zu Spannungen und Konflikten. Diese drücken sich nicht nur in der steigenden Anzahl von Strafverfahren aus, sondern stellen auch eine steigende Herausforderung für alle mit dem Vollzug der Tierschutzbestimmungen befassten Personen einschließlich der Tierschutzombudspersonen dar.

son dar. In diesem Sinn ist es auch weiterhin mein primäres Bemühen, eine möglichst konstruktive Rolle im notwendigen Zusammenspiel der in der Umsetzung der geltenden Tierschutzbestimmungen involvierten Personen einzunehmen.

Am Ende des vorliegenden Tätigkeitsberichtes ist es mir ein Anliegen, mich ganz herzlich bei allen AnsprechpartnerInnen, WeggefährterInnen, auch kritischen Gegenübern zu bedanken für die Zusammenarbeit, Hilfestellung und die vielen Begegnungen, die für mich, jede auf ihre und auf unterschiedlichste Weise, eine Bereicherung dargestellt haben.

Gemäß § 41 Abs. 10 Tierschutzgesetz hat der Tierschutzombudsmann der Landesregierung über seine Tätigkeiten zu berichten. Die gesamten Tätigkeitsberichte für die Jahre 2005 bis 2016 sind unter der folgenden Internetadresse verfügbar:

[www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/veterinaer/tierschutz/tierschutzombudsperson](http://www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/veterinaer/tierschutz/tierschutzombudsperson)

## 8.8 Vorarlberg (gekürzt durch das BMASGK)



### Tätigkeiten 2017

Die Tierschutzombudsstelle Vorarlberg (TSO) wurde im Jahr 2017 von drei Personen betreut:

Jän.–März: Dr. Pius Fink

April–Sept.: Mag. Dietmar Buhmann (Stellvertreter)

Okt.–Dez.: Dr. Marlene Kirchner, hat als neue TSO den Dienst angetreten und befindet sich in Einarbeitung. Ihr gewählter Leitspruch: „Aus dem Wissen um die Fähigkeiten und Bedürfnisse der Tiere folgt die ethische Verantwortung für unsere Mitgeschöpfe, die sich im Tierschutz ausdrückt“.

Die Aufgaben der Tierschutzombudsstelle (TSO) sind im Bundestierschutzgesetz (TSchG § 41) geregelt und umfassen im Wesentlichen die Vertretung der Interessen des Tierschutzes. Tierschutz ist nicht nur umfassend in der Präambel des Gesetzes definiert, sondern auch erklärtes Ziel in der Bundesverfassung. Eine der Kernaufgaben ist die Parteistellung für die Interessen der Tiere und des Tierschutzes in sämtlichen behördlichen Verfahren, wie etwa Bewilligungs- oder Verwaltungsstrafverfahren nach dem Bundesgesetz (TSchG § 41 (4-8)). Die TSO sitzt auf Grund ihrer Fachkompetenz im Gebiet Tierhaltung, Ethologie, Tierethik und Tierrecht in verschiedenen Gremien. Dort fungiert sie z. B. als Beraterin für Entscheidungsträger, wie etwa dem Tierschutzrat auf Bundesebene (TSchG § 42). Drittes, und persönlich wichtiges, Aufgabengebiet ist die Bildungsarbeit. Mit dieser steht die TSO sowohl innerhalb der Verwaltung Vorarlbergs als kompetente, wissenschaftliche Informationsquelle zur Verfügung, darüber hinaus soll aber auch die breite Bevölkerung von diversen Bildungsangeboten profitieren. Die TSO nimmt damit anteilmäßig ihre Verantwortung am TSchG § 2 wahr und hilft das Verständnis der Bevölkerung des Landes für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen. Dieser Punkt ist erst in Vorbereitung und wird nach Möglichkeit in den Folgejahren umgesetzt.

## **Tätigkeiten 2018**

Die neue TSO ist erst seit 2. Oktober 2017 im Amt, arbeitet sich daher erst ein und versucht, alle Institutionen und Personen kennen zu lernen, die sich mit dem Thema Tierschutz bzw. Tierhaltung beschäftigen. Tierartlich werden ggst. vor allem Rinderbetriebe und HundehalterInnen behandelt; es spannt sich der Bogen der Anfragen und Verfahren jedoch von Muscheln und Fischen, über Krebstiere, Reptilien zu Hühnervögeln, Kleintieren, Katzen und schließlich zu Pferden sowie Zoo- und Wildtieren. Thematisch reichten die Tätigkeiten von Haftungsfragen zu Qualzuchten, Mensch-Tier-Beziehung, Tierhalteverbote, Tierschutzmängel-Verordnung und -formularen, Tieraussstellungen und -veranstaltungen, Herdenschutzhunden, Rückkehr großer Beutegreifer, Neobiota, Eingriffe bei Tieren, Transport- und Schlachtung, Feuerwerk, u.v.m.

Die Aufgaben der Tierschutzombudsstelle (TSO) sind im Bundestierschutzgesetz (TSchG § 41) geregelt und umfassen im Wesentlichen die Vertretung der Interessen des Tierschutzes. Eine der Kernaufgaben ist die Parteistellung für die Interessen der Tiere und des Tierschutzes in sämtlichen behördlichen Verfahren, wie etwa Bewilligungs- oder Verwaltungsstrafverfahren nach dem Bundesgesetz (TSchG § 41 (4–8)). Drittes und persönlich wichtiges Aufgabengebiet ist die Bildungsarbeit.

Dr. Kirchner ist seit 2. Oktober 2017 im Amt, das Jahr 2018 wurde zur Einarbeitung genutzt und versuchte alle Institutionen und Personen kennen zu lernen, die sich mit dem Thema Tierschutz bzw. Tierhaltung beschäftigen. Die wichtigsten Sitzungen für die TSO sind die zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen des Tierschutzrates (TSR) sowie die dazugehörigen Arbeitsgruppensitzungen. Im Jahr 2018 hat die TSO an den Sitzungen der Arbeitsgruppe Heim-Hobby-Sport teilgenommen, in der man sich intensivst mit den Themen Herdenschutzhunden und Hundesportveranstaltungen auseinandergesetzt hat.

Die Abteilung I a unterhält eine Liste von allen tierbezogenen Veranstaltungen, die in Vorarlberg im Laufe des Jahres besucht werden können (Tierheim, Tierschutzvereine, Tierärztekammer, LFI, VHS, usw.). Die TSO hat dahin auch immer ihre Bildungsvorhaben gemeldet. Eine gemeinsame Veranstaltung haben die Abteilung I a und die TSO am 25. Mai 2018 zum Thema Tierschutz-Sonderhaltungs-VO gemacht, bei der alle Tierschutzvereine eingeladen waren sich über die neuen gesetzlichen Vorgaben zu informieren. „Novelle Tierschutzgesetz - Vermittlung (von Tieren) durch Vereine“.

Die TSO hat im Rahmen ihrer Tätigkeit einige Vorträge gehalten, um das Interesse des Tierschutzes und der Tiere zu vertreten. So hat sie ihren Tätigkeitsbereich und die neuesten Erkenntnisse zu Tierwohlergehen, Tierethik und Tierschutz unter anderem folgenden Personenkreisen vorgestellt: Fachforum im Umweltinstitut, Landwirtschaftskammer, Landesrat f. Landwirtschaft & Tierschutz, Ländle Marketing, Tiergesundheitsdienst, Tierärztekammer, Presse, ...

Die TSO hat, wie angekündigt, große Bestrebungen unternommen, um auf Betrieben Vorarlbergs die Erhebungen zum Tierwohl durchzuführen und zu etablieren. Sie hat dafür einige Verbände und Vereine kontaktiert bzw. auch Landwirte direkt angesprochen, aber nach anfänglicher Zustimmung, mit einer Ausnahme, im Berichtsjahr keine konkreten Rückmeldungen zu Erhebungen erhalten. Bio Austria Vorarlberg hat aber unterstützender Weise in ihrem Kursprogramm den Text für eine angebotene Schulung Anfang 2019 veröffentlicht. Gesucht wurden Bäuerinnen und Bauern, die Tierwohl am Betrieb noch mehr verbessern wollen! Zielgruppe waren Personen, die schon den Leitfaden Tierwohl kennen und damit arbeiten, oder wer ihn schon zu Hause liegen hat, aber noch nicht Zeit dafür gefunden hat.

Die TSO war im Jahre 2018 in Strafverfahren unterschiedlichen Ausmaßes eingebunden. Während viele Verfahren nach dem ersten Bescheid enden, gibt es auch aufwändigere, längere Verfahren durch mehrere Instanzen, die sich auch über mehrere Geschäftsjahre hinziehen (und daher öfter gezahlt werden). In einzelnen Fällen wurden auch Verhandlungen am Landesverwaltungsgerichtshof durchgeführt. Die TSO war dazu in sechs Fällen geladen worden und hat neben der schriftlichen Stellungnahme im Vorfeld auch selbst daran teilgenommen (außer in einem Fall wegen terminl. Verhinderung) und direkt an die beschwerdeführende Partei Fragen gestellt bzw. Fragen von Seiten des Gerichts beantwortet. Im Jahre 2018 hatte die TSO jeweils unterschiedlich viele Eingänge (Schriftstücken) zu folgender Anzahl an Akten (Fällen) in den jeweiligen Bezirken: Bludenz: 6, Bregenz: 41, Dornbirn: 21, Feldkirch: 54.

Es gibt nach dem Tierschutzgesetz Bewilligungsverfahren für nahezu alle Veranstaltungen bei denen Tiere teilnehmen, ob es nun eine lebende Krippe, ein Schweinerennen, Filmaufnahmen oder auch „nur“ Ponyreiten ist. Des Weiteren müssen auch Zuchtstätten von Tieren sich bewilligen lassen bzw. Zirkusvorstellungen und weitere gewerbliche Tierhaltungen wie Zoofachhandlungen, Tierpensionen, und sonstige gewerbliche Einrichtungen (Tierschutzorganisationen, die Tiere halten). Jede dieser Veranstaltungen muss entsprechend vorher gemeldet und bewilligt werden, die TSO gibt dazu im Verfahren eine Stellungnahme im Interesse der Tiere und des Tierschutzes ab.

Bewilligungsverfahren 2018, für Veranstaltungen mit Tieren, aber auch Einrichtungen wie Zoofachhandlungen, Tierpensionen und dgl. waren: Bludenz: 1, Bregenz: 11, Dornbirn: 5, Feldkirch: 13.

Die TSO hat sich an der Beantwortung von 2 Landtagsanfragen in 2018 beteiligt und wurde für die Landtagsanfrage „Kälbertransporte“ kurzfristig zu einer fachlichen Diskussion in den landwirtschaftlichen Ausschuss eingeladen.

Die TSO war zum Thema Kälbertransporte im landwirtschaftlichen Ausschuss des Landtages zu einer Podiumsdiskussion geladen.

Verletzte Wildtiere haben in Vorarlberg derzeit keinen sicheren Versorgungsstatus und herabgesetzte Überlebenschancen. Die TSO hat über dieses Thema auch ihre Stellungnahme zu einer Landtagsanfrage sowie bei etlichen Treffen mit unterschiedlichen Behörden und Vereinen abgegeben. Im Wesentlichen kann auf § 9 TSchG verwiesen werden, wo es heisst:

*Wer ein Tier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht hat, hat, soweit ihm dies zumutbar ist, dem Tier die erforderliche Hilfe zu leisten oder, wenn das nicht möglich ist, eine solche Hilfeleistung zu veranlassen.*

Dies bedeutet, dass durch menschlichen Einfluss geschädigte, verletzte oder hilfebedürftige Tiere und somit auch Wildtiere sehr wohl einen Anspruch auf eine Hilfeleistung haben, sei es nun nach einem Autounfall, dem Zusammenprall mit einer nicht Vogel-gesicherten Glasscheibe, dem Nestverlust durch Baum- und Gebüschschnitt oder Attacken durch Heimtiere wie Hund oder Katze, andere Tiere als Fische mit eingehakten Angelhaken, um nur einige Beispiele aus dem Wildtierbereich aufzuzählen. Dies zielt im besten Fall darauf ab, den Zustand vor dem Unfall wieder herzustellen und als Mensch die Verantwortung zu übernehmen, oder zumindest für eine schmerz- bewusstseinslose Tötung eines moribund verletzten Tieres zu sorgen.

Zur Versorgung von Wildtieren, die durch menschlichen Einfluss verletzt wurden und an denen kein jagdliches Interesse besteht, gibt es in Vorarlberg keine geregelte Erst- bzw. Stationäre Versorgung.

Die TSO hat im Rahmen ihrer Tätigkeit einen Vortrag von Hannes Jenny in der INATURA, Dornbirn besucht, der Wildtiermanager im Kanton Graubünden ist, in dem sich das so genannt Calanda Wolfsrudel seit 2011 etabliert hat. Er trug sehr faktenbasiert vor und brachte viel Know-how, wie ein bestehendes Wolfsrudel inmitten eines Tourismusgebietes (unmittelbar angrenzend an Chur) und beweideten Alpen funktionierend gemanagt werden kann.

Die „TSO“ ist zum Teil eine Art „Alien“ im Amt der Vorarlberger Landesregierung; durch die Weisungsungebundenheit einerseits und gleichzeitige Eingliederung in den Verwaltungsapparat entstehen Unsicherheiten und Fragen nach Zuständigkeit und Verantwortung. Auch wirkt es so, als wäre die, im Vergleich zur Umweltschutzbehörde noch junge, Parteistellung noch nicht ganz automatisiert im Ablauf von verschiedenen Verfahren nach dem Tierschutzgesetz (Tierhaltungen, Veranstaltungen mit Tieren). Der besondere Dank gilt daher den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes der Vorarlberger Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften des Landes Vorarlberg, die sich ständig bemühen, mit den Eigenheiten der Stelle und der rechtliche Materie auseinander zu setzen und eine gute Vollzugspraxis zu finden.

Bedanken möchte sich die TSO herzlich beim gesamten Umweltinstitut, insbesondere seinem Leiter und den vielen wohlmeinenden, wertschätzenden und unterstützenden Kolleginnen und Kollegen ebenda, vor allem jenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die

die Geschäftsstelle TSO mitbetreuen. Die TSO dankt den Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung, allen voran LR Dr. Christian Bernhard als Verantwortlichen der Tierschutzombudsstelle, und des Landtages für ihr Vertrauen sowie für ihre Unterstützung und ihr Engagement in Anliegen des Tierschutzes und der Tiere. Ein herzlicher Dank gilt auch den Kolleginnen und Kollegen in den verschiedensten Gremien und Arbeitsgruppen des Landes und des Bundes, sowie natürlich auch allen anderen Tierschutzombudspersonen Österreichs für das herzliche und konstruktive Arbeitsklima.

## 8.9 Wien

Als Tierschutzombudsstelle Wien setzt sich die TOW tagtäglich im Rahmen der Parteilstellung für die Rechte der Tiere ein – dabei reicht die Palette von der Auseinandersetzung mit Strafverfahren (Tierquälerei, Vernachlässigung von Tieren, etc) über die Mitwirkung bei Bewilligungsverfahren (Tier-Auftritte in Theater/Film/Zirkus, bei Veranstaltungen, etc) bis zur Involvierung bei der Errichtung von Hundefreilaufbereichen (Wiener Tierhaltegesetz). Bei den meisten Strafverfahren gelang es (soweit nicht ohnehin von der Behörde intendiert), den Ausspruch einer angemessenen Geldstrafe zu bewirken bzw im Rahmen von Bewilligungsverfahren das Unterbleiben beeinträchtigender oder die Würde der Tiere verletzender Aktivitäten zu erreichen.

Ein besonderer Schwerpunkt 2017/2018 lag auf dem Thema Hundehaltung/Hundetraining – [www.tieranwalt.at/de/training.htm](http://www.tieranwalt.at/de/training.htm).

Auch hat die TOW die Initiative „Guter Geschmack – Gutes Gewissen“ (ein Kooperationsprojekt mit der Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22, das auf verbesserten Tier- und Umweltschutz in der Lebensmittelproduktion abzielt [www.guge.wien.at](http://www.guge.wien.at)) weitergeführt und 2017 erstmals das TOW-Stipendium für Tierschutz in der Wissenschaft ausgeschrieben. Besonders erfreulich ist, wenn Initiativen „Früchte“ tragen: Dazu gehört die Etablierung von Instrumenten, die dazu beitragen sollen, den rechtlichen Tierschutz auf einen Standard zu heben, der hohen ethischen Ansprüchen gerecht wird (Tier&Recht-Datenbank und Tier&Recht-Tag). Ganz neu in diesem Zusammenhang ist die juristische Fachzeitschrift „Tierschutz in Recht und Praxis“ (TiRuP – [www.tirup.at](http://www.tirup.at)), die seit November 2017 online erscheint. Neben Beiträgen zum Tierschutzrecht und der Besprechung wichtiger gerichtlicher Entscheidungen aus diesem Bereich enthält die TiRuP auch Beiträge zum interdisziplinären Tierschutz (Ethik, Veterinärmedizin, Verhaltensbiologie etc.). Sie wird in Kooperation mit den Universitäten Linz und Salzburg herausgegeben.

Die „Tier&Recht-Datenbank“ ([www.tieranwalt.at/de/Tier\\_Recht/Rechtsfaelle.htm](http://www.tieranwalt.at/de/Tier_Recht/Rechtsfaelle.htm)) ist ein Online-Tool mit dessen Hilfe Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten aus dem Bereich des Tierschutzrechts von Interessierten aufgerufen werden können. Die Suche kann sowohl mit Hilfe von Schlagwörtern als auch zu konkreten Themengebieten



erfolgen. Zu jeder Entscheidung findet sich eine leicht verständliche Zusammenfassung sowie ein Link, unter dem die vollständige Entscheidung aufgerufen werden kann.

Der freiwillige Wiener Hundeführerschein wurde mit noch mehr Service versehen. Hundehaltung im urbanen Raum wird nicht nur für die HundehalterInnen immer mehr zur Herausforderung (Nutzungskonflikte in der wachsenden Stadt, zunehmende Polarisierung zwischen „Hundefans“ und „HundehasserInnen“, etc), sondern auch für die Tiere selber: Hunde aus dubiosen Quellen wie Internethandel und vermeintlichen „Rettungsaktionen“ sind oft psychisch nicht sehr belastbar und kommen mit der urbanen Situation schwer zurecht.

Eine grundlegende Wissensvermittlung über den richtigen Umgang mit Hunden ist in der Stadt von zentraler Bedeutung. Hier haben wir mit dem „Freiwilligen Wiener Hundeführerschein“ bereits im Jahr 2005 ein Programm entwickelt und umgesetzt, das in seinem Umfang und Servicecharakter international einzigartig ist.

Die TOW möchte allen PartnerInnen, die unsere Arbeit unterstützen und mit denen wir formell bzw. informell vernetzt sind, herzlich danken. Mögen unsere Vorschläge, Anregungen und Positionen nicht immer auf uneingeschränkte Zustimmung stoßen (wie z. B. das „Nein zum Verkauf von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen“), so sehen wir dennoch, dass sich unsere Anstrengungen lohnen. So ist es 2017 z. B. gelungen, ein österreichweites Verbot der sogenannten „Kettenwürger“ und eine Verbesserung der Rechtsstellung von Tierschutzombudspersonen zu erwirken.

Die Wiener Tierschutzombudsfrau, Dipl.-Ing. Eva Persy, MSc MBA ist Leiterin der Tierschutzombudsstelle Wien, die aus einem sechsköpfigen Team besteht und im Amtshaus Muthgasse (1190 Wien, Muthgasse 62, [www.tieranwalt.at](http://www.tieranwalt.at)) untergebracht ist.



# 9 Evaluierung im Hinblick auf Vollzug

## 9.1 Kontrollen der Tierhaltung in den landwirtschaftlichen Betrieben

Gemäß § 3 der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004 idgF., hat die Behörde mindestens 2% der landwirtschaftlichen tierhaltenden Betriebe auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Kontrollen im Berichtsjahr 2017 und 2018 geben die Tabellen gemäß Entscheidung der Kommission (2006/778/EG) über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, wieder.

### 9.1.1 Tierschutzkontrollbericht Österreich 2017

ANHANG IV EdK 2006/778/EG

Tabelle 1: Kontrollpflichtige Betriebe (Legehennen, Kälber, Schweine)

Betriebe	Legehennen			Kälber <sup>1</sup>	Schweine
	Freilandhaltung	Bodenhaltung	Ausgestalt. Käfige		
1 Betriebe kontrollpfl.	1.268	737	12	49.946	21.610
2 Betriebe kontroll.	673	209	0	913	1.337
3 Betriebe o. Beanst.	665	205	0	830	1.226

Tabelle 2: Anzahl der Verstöße (Legehennen, Kälber, Schweine)

Anzahl der Verstöße	Legehennen			Kälber	Schweine
	Freilandhaltung	Bodenhaltung	Ausgestalt. Käfige		
4 Personal	0	0	0	6	2
5 Kontrollen	0	0	0	6	13
6 Aufzeichnungen	0	0	0	3	4

1 Teilweise ist die Zahl der Kälberbetriebe in der Gesamtzahl der Rinderbetriebe enthalten, da so gut wie alle Rinderhaltende Betriebe auch Kälber halten

Anzahl der Verstöße	Legehennen			Kälber	Schweine	
	Freilandhaltung	Bodenhaltung	Ausgestalt. Käfige			
7	Bewegungsfreiheit	0	0	0	27	1
8	Besatzdichte	0	0	0	18	18
9	Gebäude und Unterbringung	9	2	0	25	30
10	Mindestbeleuchtung	0	1	0	6	8
11	Böden (Schweine)	—	—	—	—	13
12	Einstreu	0	0	0	0	42
13	Automat. und mech. Anlagen	0	0	0	0	1
14	Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	0	1	0	39	32
15	Hämoglobinwert (Kälber)	—	—	—	0	—
16	Faserhält. Raufutter (Kälber & Sauen)	—	—	—	5	0
17	Verstümmelung	0	0	0	1	4
18	Zuchtmethoden	0	0	0	0	0
19	Verstoß A	5	3	0	97	117
20	Verstoß B	2	1	0	9	24
21	Verstoß C	2	0	0	30	27

Tabelle 3: Kontrollpflichtige Betriebe (Rinder, Schafe, Ziegen, Hausgeflügel)

Betriebe	Rinder (exkl. Kälber)	Schafe	Ziegen	Hausgeflügel <sup>2</sup>
1 Betriebe kontrollpfl.	60.588	16.116	10.028	28.561
2 Betriebe kontrolliert	2.399	678	355	178
3 Betriebe o. Beanst.	2.251	654	329	178

2 Geflügel der Spezies Gallus gallus mit Ausn. von Legehennen (von einigen Bundesl. wurden Gänse und Enten subsumiert!)

Tabelle 4: Anzahl der Verstöße (Rinder, Schafe, Ziegen, Hausgeflügel)

Anzahl der Verstöße		Rinder (exkl. Kälber)	Schafe	Ziegen	Hausgeflügel
4	Personal	18	2	1	0
5	Kontrollen	15	4	2	0
6	Aufzeichnungen	11	9	11	0
7	Bewegungsfreiheit	61	5	8	0
8	Gebäude und Unterbringung	23	10	7	0
9	Autom. und mechan. Anlagen	0	1	0	0
10	Füttern, Tränken und beigef. Stoffe	69	24	5	0
11	Verstümmelungen	0	0	0	0
12	Zuchtmethoden	0	0	0	0
13	Verstoß A	130	51	18	0
14	Verstoß B	25	2	4	0
15	Verstoß C	42	2	12	0

Tabelle 5: Kontrollpflichtige Betriebe (Laufvögel, Enten, Gänse, Truthühner)

Betriebe		Laufvögel	Enten	Gänse	Truthühner
1	Betriebe kontrollpfl.	81	9.128	3.023	1.755
2	Betriebe kontrolliert	2	97	36	24
3	Betriebe o. Beanst.	1	97	36	24

Tabelle 6: Anzahl der Verstöße (Laufvögel, Enten, Gänse, Truthühner)

Anzahl der Verstöße		Laufvögel	Enten	Gänse	Truthühner
4	Personal	0	0	0	0
5	Kontrollen	0	0	0	0
6	Aufzeichnungen	0	0	0	0
7	Bewegungsfreiheit	1	0	0	0
8	Gebäude und Unterbringung	0	0	0	0
9	Autom. und mechan. Anlagen	0	0	0	0
10	Füttern, Tränken und beigef. Stoffe	0	0	0	0

Anzahl der Verstöße		Laufvögel	Enten	Gänse	Truthühner
11	Verstümmelungen	0	0	0	0
12	Zuchtmethoden	0	0	9	0
13	Verstoß A	1	0	0	0
14	Verstoß B	0	0	0	0
15	Verstoß C	0	0	0	0

Nach § 25 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes ist in Österreich die Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung verboten!

## 9.1.2 Tierschutzkontrollbericht Österreich 2018

ANHANG IV EdK 2006/778/EG

Tabelle 7: Kontrollpflichtige Betriebe (Legehennen, Kälber, Schweine)

Betriebe	Legehennen			Kälber <sup>3</sup>	Schweine
	Freilandhaltung	Bodenhaltung	Ausgestalt. Käfige		
1 Betriebe kontrollpfl.	1.400	760	11	48.370	28.664
2 Betriebe kontroll.	748	206	0	929	1.276
3 Betriebe o. Beanst.	740	200	0	869	1.199

3 Teilweise ist die Zahl der Kälberbetriebe in der Gesamtzahl der Rinderbetriebe enthalten, da so gut wie alle rinderhaltende Betriebe auch Kälber halten

Tabelle 8: Anzahl der Verstöße (Legehennen, Kälber, Schweine)

Zahl der Verstöße wegen	Legehennen			Kälber	Schweine
	Freilandhaltung	Bodenhaltung	Ausgestalt. Käfige		
4 Personal	0	0	0	0	4
5 Kontrollen	0	0	0	5	9
6 Aufzeichnungen	1	0	0	0	9
7 Bewegungsfreiheit	0	0	0	23	4
8 Besatzdichte	0	0	0	8	4
9 Gebäude und Unterbringung	8	5	0	26	23
10 Mindestbeleuchtung	0	2	0	6	2
11 Böden (Schweine)	—	—	—	—	110
12 Einstreu	0	1	0	0	28
13 Automat. und mech. Anlagen	0	0	0	0	7
14 Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	1	2	0	23	21
15 Hämoglobinwert (Kälber)	—	—	—	0	—
16 Faserhält. Raufutter (Kälber & Sauen)	—	—	—	1	0
17 Verstümmelung	0	0	0	1	5
18 Zuchtmethoden	0	0	0	0	0
19 Verstoß A	9	7	0	62	71
20 Verstoß B	0	0	0	1	18
21 Verstoß C	1	3	0	30	38

Tabelle 9: Kontrollpflichtige Betriebe (Rinder, Schafe, Ziegen, Hausgeflügel)

Betriebe	Rinder (ausg. Kälber)	Schafe	Ziegen	Hausgeflügel <sup>4</sup>
1 Betriebe kontrollpfl.	59.435	17.220	10.286	28.026
2 Betriebe kontrolliert	2.594	713	526	191
3 Betriebe o. Beanst.	2.463	690	503	187

4 Geflügel der Spezies Gallus gallus mit Ausnahme von Legehennen (von einigen Bundesländern wurden Gänse und Enten subsumiert!)

Tabelle 10: Anzahl der Verstöße (Rinder, Schafe, Ziegen, Hausgeflügel)

Zahl der Verstöße wegen	Rinder (ausg. Kälber)	Schafe	Ziegen	Hausgeflügel
4 Personal	13	5	2	1
5 Kontrollen	16	4	1	1
6 Aufzeichnungen	2	6	3	2
7 Bewegungsfreiheit	66	8	13	1
8 Gebäude und Unterbringung	28	3	4	0
9 Autom. und mechan. Anlagen	1	0	0	0
10 Füttern, Tränken und beigef. Stoffe	53	24	3	0
11 Verstümmelungen	2	0	0	0
12 Zuchtmethoden	0	0	0	0
13 Verstoß A	96	38	17	3
14 Verstoß B	39	4	4	2
15 Verstoß C	46	8	5	0

Tabelle 11: Kontrollpflichtige Betriebe (Laufvögel, Enten, Gänse, Truthühner)

Betriebe	Laufvögel	Enten	Gänse	Truthühner
1 Betriebe kontrollpfl.	111	9.166	3.021	1.823
2 Betriebe kontrolliert	2	120	57	39
3 Betriebe o. Beanst.	2	118	54	38

Tabelle 12: Anzahl der Verstöße (Laufvögel, Enten, Gänse, Truthühner)

Zahl der Verstöße wegen	Laufvögel	Enten	Gänse	Truthühner
4 Personal	0	1	1	1
5 Kontrollen	0	0	0	0
6 Aufzeichnungen	0	1	1	1
7 Bewegungsfreiheit	0	1	1	0
8 Gebäude und Unterbringung	0	0	0	0
9 Autom. und mechan. Anlagen	0	0	0	0

Zahl der Verstöße wegen		Laufvögel	Enten	Gänse	Truthühner
10	Füttern, Tränken und beigef. Stoffe	0	0	1	0
11	Verstümmelungen	0	0	0	0
12	Zuchtmethoden	0	0	0	0
13	Verstoß A	0	1	2	0
14	Verstoß B	0	2	2	2
15	Verstoß C	0	0	0	0

Nach § 25 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes ist in Österreich die Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung verboten!

## 9.2 Kontrollen gemäß § 4 der Tierschutzkontrollverordnung

Gemäß § 4 der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004 idgF., hat die Behörde alle gemäß § 23 TSchG bewilligten Zoos, Tierheime und Betriebsstätten, in denen Tiere im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit gehalten werden, mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. Zirkusse, Varietes und ähnliche Einrichtungen sind mindestens einmal je Veranstaltungsreihe an einem der Veranstaltungsorte auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. Bei Veranstaltungen gemäß § 28 TSchG hat die Behörde stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

Tabelle 13: Übersicht der Kontrollen in Österreich 2017

Betriebsform	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftrag	Anzeigen
Zoo	56	96	16	15	0
Tierheim	80	101	20	19	1
Gew. Tierhaltungen	448	375	38	29	3
Zirkusse u. ä. Einrichtungen	69	96	29	24	10
Veranstaltungen	815	460	24	23	3

Tabelle 14: Übersicht der Kontrollen in Österreich 2018

Betriebsform	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftrag	Anzeigen
Zoo	61	102	8	8	0
Tierheim	84	85	14	13	1
Gew. Tierhaltungen	493	417	38	36	0
Zirkusse u. ä. Einrichtungen	61	81	21	12	2
Veranstaltungen	785	516	18	16	2

### 9.3 Kontrollen gemäß Tiertransportgesetz

Das Tiertransportgesetz enthält Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr.1/2005, zum Schutz von Tieren beim wirtschaftlichen Transport mittels Straßenverkehrsmitteln, Luftfahrzeugen, Eisenbahn und Schiffen, sowie dabei einzuhaltende Mindestbestimmungen zur Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen. Ebenfalls unter das TTG 2007 fallen Transporte durch Landwirtinnen und Landwirte, die teilweise von der Verordnung (EG) Nr.1/2005 ausgenommen sind.

In der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz liegt gemäß § 6 TTG die jährliche Erstellung eines Kontrollplanes Tiertransport. In diesem werden Grundlagen zur Risikobewertung der verschiedenen Arten von Tiertransporten definiert und eine fachliche Bewertung der unterschiedlichen Kontrollorte vorgenommen. Zusätzlich stellt der Kontrollplan die verbindliche Vorgabe an die Bundesländer dar, in welcher Anzahl Kontrollen durchzuführen sind und wie diese Kontrollen zu dokumentieren sind.

Im Kontrollplan wird eine Gesamtanzahl von 10.000 Tiertransportkontrollen pro Jahr – davon sind mindestens 1.000 auf der Straße durchzuführen – anhand statistischer Kriterien aliquot auf die Bundesländer aufgeteilt. Für die Durchführung der Kontrollen sind die Landeshauptleute zuständig. Über Art und Anzahl der Kontrollen, sowie über die allfällig getroffenen Maßnahmen bei Feststellung von Verstößen ist dem BMASGK jährlich zu berichten.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ist durch die Verordnung (EG) Nr.1/2005 verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Anzahl der in Österreich durchgeführten Tiertransportkontrollen an die Europäische Kommission zu übermitteln. Mit dem Durchführungsbeschluss 2013/188/EU wurde für das Berichtsjahr 2014 erstmalig ein verpflichtendes Berichtsformular für diese Berichte vorgegeben.



### **9.3.1 Kontaktstelle Tiertransport**

Gemäß Art. 24 der Verordnung (EG) Nr.1/2005 haben alle EU-Mitgliedsstaaten eine „Kontaktstelle Tiertransport“ einzurichten. Diese wurde im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz installiert und dient der raschen, internationalen Kommunikation. Mit ihrer Hilfe können Informationen über in Österreich festgestellte Verstöße bei internationalen Tiertransporten den Behörden aller beteiligten Mitgliedsstaaten rasch und unbürokratisch übermittelt werden. In regelmäßig stattfindenden Treffen der Kontaktstellen, die von der Europäischen Kommission organisiert werden, bietet sich zudem die Möglichkeit zum direkten Erfahrungsaustausch und zur Fortbildung, mit dem Ziel eines vereinheitlichten Vollzuges der Verordnung (EG) Nr.1/2005 in allen Mitgliedsstaaten.

### **9.3.2 Tiertransportkontrollen in Österreich 2017 und 2018**

Gemäß § 7 Tiertransportgesetz 2007 (TTG 2007) haben die Bundesländer dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz jährlich bis 31. Jänner einen Bericht über die im Vorjahr durchgeführten Tiertransportkontrollen zu übermitteln.

## Tiertransportkontrollen 2017

Anzahl und Art der durchgeführten Tiertransportkontrollen

Kategorie	Bestimmungsort		Versandort		während des Transportes		Retro- perspektiv- kontrolle	Summe
	Schlacht- hof	andere	LST Abfertigung	KST Abfertigung	ohne Exekutive <sup>5</sup>	mit Exekutive <sup>6</sup>		
<b>Kontrollen</b>	<b>136.688</b>	<b>3.315</b>	<b>2.447</b>	<b>7.991</b>	<b>184</b>	<b>1.262</b>	<b>21</b>	<b>151.908</b>
kontrollierte Tiere	26.480.677	1.877.808	6.369.968	7.579.931	4.674	367.348	—	42.680.406
kontrollierte Transportmittel <sup>7</sup>	74.110	1.675	2.023	6.332	184	1.129	—	85.453
Dokumentenkontrollen <sup>8</sup>	122.185	3.254	2.486	8.260	184	1.262	21	137.652

Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden sowie Art der Verstöße

Kategorie	Bestimmungsort		Versandort		während des Transportes		Retro- perspektiv- kontrolle	Summe
	Schlacht- hof	andere	LST Abfertigung	KST Abfertigung	ohne Exekutive	mit Exekutive		
<b>Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden<sup>9</sup></b>	<b>767</b>	<b>61</b>	<b>29</b>	<b>60</b>	<b>22</b>	<b>256</b>	<b>5</b>	<b>1.200</b>
1. Transportfähigkeit der Tiere	252	11	9	10	0	10	—	292
2. Transportpraxis, Raumangebot, Höhe	103	27	13	25	8	59	—	235
3. Transportmittel und zusätzliche Bestim- mungen für lange Beförderungen	48	10	6	8	6	75	—	153
4. Füttern und Tränken, Beförderungsdauer und Ruhezeiten	3	1	4	1	0	14	2	25
5. Dokumente	391	39	13	15	6	139	3	606
6. Sonstige Verstöße	104	24	1	14	4	124	2	273
<b>Gesamtzahl der Verstöße</b>	<b>866</b>	<b>111</b>	<b>46</b>	<b>73</b>	<b>24</b>	<b>468</b>	<b>—</b>	<b>1.588</b>

5 TT Kontrollen von Organen gem. § 4 Abs. 3 TTG, exklusive jener Kontrollen die unter Beteiligung der Exekutive stattfinden

6 TT Kontrollen der Exekutive (BPP), mit oder ohne Beteiligung anderer Kontrollorgane gem. §4 Abs. 3 TTG

7 Anzahl der kontrollierten „Beförderungseinheiten“

8 Eine Kontrolle der Dokumente wurde unabhängig der Anzahl der kontrollierten Dokumente mit „1“ erfasst.

9 Anzahl der Kontrollen bei denen zumindest eine Zuwiderhandlung nach TTG festgestellt wurde

Anzahl der Transporte, die mit Schmerzen, Schaden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden waren, sowie Anzahl gesetzter Maßnahmen

Kategorie	Bestimmungsort		Versandort		während des Transportes		Retro- perspektiv- kontrolle	Summe
	Schlacht- hof	andere	LST Abfertigung	KST Abfertigung	ohne Exekutive	mit Exekutive		
<b>Transporte, die mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden waren</b>	64	0	0	0	2	6	0	72
Abmahnungen und Aufforderung zur Verbesserung	707	65	29	64	17	121	5	1.008
Organmandat	0	0	0	0	3	36	0	39
Anzeigen	105	6	0	3	4	140	0	258
<b>Gesamtzahl der gesetzten Maßnahmen</b>	<b>812</b>	<b>71</b>	<b>29</b>	<b>67</b>	<b>24</b>	<b>297</b>	<b>5</b>	<b>1.305</b>

## Tiertransportkontrollen 2018

Anzahl und Art der durchgeführten Tiertransportkontrollen

Kategorie	Bestimmungsort		Versandort		während des Transportes		Retro- perspektiv- kontrolle	Summe
	Schlacht- hof	andere	LST Abfertigung	KST Abfertigung	ohne Exekutive <sup>10</sup>	mit Exekutive <sup>11</sup>		
<b>Kontrollen</b>	<b>167.477</b>	<b>2.778</b>	<b>2.028</b>	<b>8.901</b>	<b>194</b>	<b>1.088</b>	<b>75</b>	<b>182.541</b>
kontrollierte Tiere	34.782.124	946.433	7.195.304	6.736.855	14.080	426.261	—	50.101.057
kontrollierte Transportmittel <sup>12</sup>	101.938	1.508	1.800	9.512	194	1.076	—	116.028
Dokumentenkontrollen <sup>13</sup>	153.155	2.344	2.038	8.881	194	1.084	75	167.771

Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden sowie Art der Verstöße

Kategorie	Bestimmungsort		Versandort		während des Transportes		Retro- perspektiv- kontrolle	Summe
	Schlacht- hof	andere	LST Abfertigung	KST Abfertigung	ohne Exekutive	mit Exekutive		
<b>Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden<sup>14</sup></b>	<b>688</b>	<b>85</b>	<b>14</b>	<b>52</b>	<b>7</b>	<b>232</b>	<b>2</b>	<b>1.080</b>
1. Transportfähigkeit der Tiere	247	26	3	11	0	15	—	302
2. Transportpraxis, Raumangebot, Höhe	127	33	4	18	11	47	—	240
3. Transportmittel und zusätzliche Bestim- mungen für lange Beförderungen	84	6	2	6	0	61	—	159
4. Füttern und Tränken, Beförderungsdauer und Ruhezeiten	6	0	4	0	0	17	1	28
5. Dokumente	299	32	5	13	13	177	0	539
6. Sonstige Verstöße	69	14	1	8	3	85	2	182
<b>Gesamtzahl der Verstöße</b>	<b>832</b>	<b>111</b>	<b>19</b>	<b>56</b>	<b>27</b>	<b>402</b>	<b>3</b>	<b>1.450</b>

<sup>10</sup> TT Kontrollen von Organen gem. § 4 Abs. 3 TTG, exklusive jener Kontrollen die unter Beteiligung der Exekutive stattfinden

<sup>11</sup> TT Kontrollen der Exekutive (BPP), mit oder ohne Beteiligung anderer Kontrollorgane gem. § 4 Abs. 3 TTG

<sup>12</sup> Anzahl der kontrollierten „Beförderungseinheiten“

<sup>13</sup> Eine Kontrolle der Dokumente wurde unabhängig der Anzahl der kontrollierten Dokumente mit „1“ erfasst.

<sup>14</sup> Anzahl der Kontrollen bei denen zumindest eine Zuwiderhandlung nach TTG festgestellt wurde

Anzahl der Transporte, die mit Schmerzen, Schaden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden waren, sowie Anzahl gesetzter Maßnahmen

Kategorie	Bestimmungsort		Versandort		während des Transportes		Retro- perspektiv- kontrolle	Summe
	Schlacht- hof	andere	LST Abfertigung	KST Abfertigung	ohne Exekutive	mit Exekutive		
<b>Transporte, die mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden waren</b>	57	0	0	3	1	14	1	76
Abmahnungen und Aufforderung zur Verbesserung	702	74	14	46	21	160	2	1.019
Organmandat	0	0	0	0	1	50	0	51
Anzeigen	70	6	0	6	4	128	1	215
<b>Gesamtzahl der gesetzten Maßnahmen</b>	<b>772</b>	<b>80</b>	<b>14</b>	<b>52</b>	<b>26</b>	<b>338</b>	<b>3</b>	<b>1.285</b>

## 9.4 Bericht gemäß § 4 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (BGBl. I Nr. 19/2010)

Die Zollverwaltung vollzieht im Hinblick auf § 7 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, folgende EU-Regelungen:

- Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. Nr. L 308 vom 09.11.1991 S. 1);
- Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie Produkten, die diese Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 343 vom 27.12.2007 S. 1);
- Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (ABl. Nr. L 286 vom 31.10.2009 S. 36).
- Die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 sieht für die Einfuhr von Pelzen und daraus hergestellten Waren von bestimmten Wildtierarten Einfuhrverbote und –beschränkungen vor. Verboten ist die Einfuhr solcher Waren aus Ländern, die Tellereisen oder andere, den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden.
- Aus Ländern, die nach Feststellung der Kommission Fangnormen anwenden, die international vereinbarten humanen Fangnormen entsprechen, dürfen Pelze und daraus hergestellte Waren nur dann eingeführt werden, wenn bei der Zollabfertigung eine im Ursprungsland ausgestellte Bescheinigung darüber vorliegt, dass die Tiere in einem dieser Länder gefangen oder in Gefangenschaft geboren oder aufgezogen wurden.
- Aus allen anderen Ländern dürfen Pelze und daraus hergestellte Waren nur dann eingeführt werden, wenn bei der Zollabfertigung eine im Ursprungsland ausgestellte Bescheinigung darüber vorliegt, dass die Tiere in Gefangenschaft geboren oder aufgezogen wurden. Wildfänge sind aus diesen Ländern verboten.

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 enthält eine Liste jener Waren, für die die Einfuhrverbote und –beschränkungen gelten. An Hand dieser Liste wird die Regelung im Zuge der Zollabfertigung stichprobenartig geprüft.

In den Jahren 2017 und 2018 erfolgten keine Einfuhren mit derartigen Bescheinigungen und es wurden auch keine Verstöße gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 festgestellt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 sieht ein Verbot des Inverkehrbringens in der Union sowie der Ein- und Ausfuhr in die bzw. aus der Union von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die diese Felle enthalten, vor. Unter dieses Verbot fallen auch Waren mit Applikationen oder Teilen aus Katzen- und Hundefellen oder Waren, auf denen solche Felle angebracht sind.

Zur Überwachung dieses Verbotes bei der Ein- und Ausfuhr hat die Kommission eine Liste jener Waren erstellt, bei denen das Ein- bzw. Ausfuhrverbot in Betracht kommen kann. An Hand dieser Liste wird das Verbot im Zuge der Zollabfertigung stichprobenartig geprüft. Die Kontrolle des Verbotes des Inverkehrbringens in der Union wird von den Zollorganen im Zuge der Operativen Zollaufsicht vollzogen.

In den Jahren 2017 und 2018 wurden keine Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 festgestellt.

Auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 sind die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen verboten. Ausnahmen von diesem Verbot bestehen für

12. Robbenerzeugnisse aus einer Jagd durch Inuit oder andere indigene Gemeinschaften,
13. Nebenprodukte aus einer Jagd zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Meeresressourcen und
14. Robbenerzeugnisse, die zum persönlichen Gebrauch von Reisenden oder ihrer Familien bestimmt sind, wenn dies gelegentlich erfolgt und die Art und die Menge dieser Waren nicht solcherart sind, dass sie auf eine Einfuhr zu kommerziellen Zwecken hindeuten.

In den Fällen der Z 1 und 2 gelten die Ausnahmen nur dann, wenn eine von der Kommission anerkannte Stelle das Vorliegen einer dieser Voraussetzungen bescheinigt.

Zur Überwachung dieses Verbotes bei der Einfuhr hat die Kommission eine Liste jener Waren erstellt, bei denen das Verbot in Betracht kommen kann. An Hand dieser Liste wird das Verbot im Zuge der Zollabfertigung stichprobenartig geprüft. Die Kontrolle des Verbotes des Inverkehrbringens in der Union wird von den Zollorganen im Zuge der Operativen Zollaufsicht vollzogen.

Im Jahr 2017 und 2018 wurden keine Sendungen mit Robbenerzeugnissen, die aus einer Jagd durch Inuit oder andere indigene Gemeinschaften stammten, mit den entsprechenden Bescheinigungen eingeführt. Ansonsten erfolgten in den Jahren 2017 und 2018 keine Einfuhren unter Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen. In diesem Zeitraum wurden keine Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 festgestellt.

# 10 Anhang

Übersicht über Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes

## 10.1 Republik Österreich

- Bundesgesetz, mit dem ein Tierschutzgesetz erlassen sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (BGBl. I Nr. 118/2004, Art. 2, Änderung BGBl. I Nr. 54/2007, Art. II, Änderung BGBl. I Nr. 2/2008, Änderung BGBl. I Nr. 35/2008, Änderung BGBl. I Nr. 80/2010, Änderung BGBl. I Nr. 114/2012, Änderung BGBl. I Nr. 80/2013, Änderung BGBl. I Nr. 61/2017, Änderung BGBl. I Nr. 148/2017, Änderung BGBl. I Nr. 37/2018, Änderung BGBl. I Nr. 86/2018)
- 1.Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004, Änderung BGBl. II Nr. 25/2006, Änderung BGBl. II Nr. 530/2006, Änderung BGBl. II Nr. 219/2010, Änderung BGBl. II Nr. 61/2012, Änderung BGBl. II Nr. 151/2017, Änderung BGBl. II Nr. 341/2018)
- 2.Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 486/2004, Änderung BGBl. II Nr. 26/2006, Änderung BGBl. II Nr. 384/2007, Änderung BGBl. II Nr. 57/2012, Änderung BGBl. II Nr. 68/2016, Änderung BGBl. II Nr. 341/2018)
- Tierschutz-Schlachtverordnung (BGBl. II Nr. 312/2015)
- Tierschutz-Zirkusverordnung (BGBl. II Nr. 489/2004)
- Zoo-Verordnung (BGBl. II Nr. 491/2004, Änderung BGBl. II Nr. 30/2006)
- Tierschutz-Kontrollverordnung (BGBl. II Nr. 492/2004, Änderung BGBl. II Nr. 28/2006, Änderung BGBl. II Nr. 5/2008, Änderung BGBl. II Nr. 220/2010)
- Tierschutz-Veranstaltungs-Verordnung (BGBl. II Nr. 493/2004, Änderung BGBl. II Nr. 27/2006, Änderung BGBl. II Nr. 80/2007, Änderung BGBl. II Nr. 70/2008, Änderung BGBl. II Nr. 69/2016)
- Diensthunde-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 494/2004)
- Tierschutzrat-Geschäftsordnung (BGBl. II Nr. 90/2011)
- Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden (BGBl. II Nr. 56/2012)
- Fachstellen-/Haltungssysteme-Verordnung (BGBl. II Nr. 63/2012)
- Verordnung betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs (BGBl. II Nr. 70/2016)
- Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 139/2018)
- Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (BGBl. I Nr. 19/2010)



- Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen, TTG 2007 (BGBl. I Nr. 54/2007, BGBl. I Nr. 37/2018)
- Tiertransport-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 92/2008, BGBl. II Nr. 451/2012)
- Bundesgesetz über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 114/2012, BGBl. I Nr. 31/2018)
- Tierversuchs-Verordnung (BGBl. II Nr. 522/2012, BGBl. II Nr. 15/2014)
- Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes (BGBl. I Nr. 47/2013, BGBl. I Nr. 80/2013, BGBl. I Nr. 37/2018)
- Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (BGBl. I Nr. 111/2013)

## 10.2 Europäische Union

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. L 165 S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Abl. L 3 S. 1)
- Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Abl. L 113 S. 26)
- Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (Abl. L 343 S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (Abl. L 286 S. 36)
- Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission vom 10. August 2010 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen (Abl. L 216 S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Abl. L 303 S. 1)
- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“; Abl. L 84 S. 1)

- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen (Abl. L 95 S. 1)
- Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Abl. L 221 S. 23)
- Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (Abl. L 203 S. 53)
- Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates (Abl. L 30 S. 44)
- Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (kodifizierte Fassung, Abl. L 47 S. 5)
- Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (kodifizierte Fassung, Abl. L 10 S. 7)
- Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (Abl. L 340 S. 21)
- Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren (Abl. L 276 S. 33)
- Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Abl. L 94 S. 24)
- Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestanforderungen zum Schutz von Masthühnern (Abl. L 182 S. 19)
- Entscheidung der Kommission vom 14. November 2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden (2006/778/EG)

## Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
Abl	Amtsblatt
Abs	Absatz
Abt	Abteilung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ahAG	ad hoc Arbeitsgruppe
Art	Artikel
ausg	ausgestaltet/ausgenommen
AVN	Amtliche Veterinärnachrichten
B	Burgenland
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
BMGFFJ	Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BOKU	Universität für Bodenkultur
BVD	Bovine Virusdiarrhöe
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
d. h.	das heißt
Dok	Dokument
DSB	WTO Streitbeilegungsgremium
EA	Entschließungsantrag
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GIS	Geographisches Informationssystem
GVE	Großvieheinheit
GZ	Geschäftszahl
HBLFA	Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
iVm	in Verbindung mit
iSd	im Sinne des
idgF.	in der geltenden Fassung
K	Kärnten
Kap	Kapitel

NGO	Non Government Organisation
NMS	Neue Mittelschule
KOM	Kommission
NÖ	Niederösterreich
NR	Nationalrat
Nr	Nummer
OIE	Office International des Epizooties
OÖ	Oberösterreich
ÖFEK	Österreichischer Verband für die Zucht und Haltung von Edelkatzen
ÖHU	Österreichische Hundunion
ÖKV	Österreichischer Kynologenverband
ÖVVÖ	Österreichischer Verband für Vivaristik und Ökologie
QGV	Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung
RAG	Ratsarbeitsgruppe
RL	Richtlinie
RÖK	Rassezuchtverband österreichischer Kleintierzüchter
S	Salzburg
St	Steiermark
stAG	ständige Arbeitsgruppe
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
T	Tirol
TTAusbVO	Tiertransportausbildungsverordnung
TGD	Tiergesundheitsdienst
TH-Gew-V	Tierhaltungsgewerbeverordnung
TKZVO	Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung
TRACES	Trade control and expert system
TSR	Tierschutzrat
TSchG	Tierschutzgesetz
TSchKO	Tierschutz-Kontrollverordnung
TSchSchlachtV	Tierschutzschlachtverordnung
TTG	Tiertransportgesetz 2007
u. a.	unter anderem
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
V	Vorarlberg/Verordnung
Vet. Med. Uni Wien	Veterinärmedizinische Universität Wien
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VO	Verordnung
VÖS	Verband österreichischer Schweinebauern
Vs	versus
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
W	Wien

Z	Ziffer
ZAR	Zentrale Arbeitsgemeinschaft österreichischer Rinderzüchter
1.THVO	1. Tierhaltungsverordnung
2.THVO	2. Tierhaltungsverordnung





